

ÜBER DIE MENSCHLICHE EXISTENZ

Diese Arbeit soll von menschengemäßer Politik, von menschengerechter Sozialgestaltung handeln. Sie hat sich deshalb zuerst damit zu befassen, was unter «menschengerecht» und «menschengemäß» zu verstehen ist. Auf diese Frage können wir nur dann hoffen, eine gültige Antwort zu finden, wenn wir bereit sind, uns näher einzulassen auf gewisse Grundfragen der menschlichen Existenz.

Jeder Mensch der Gegenwart, wenn er ein wenig sich auf sein Inneres zu besinnen vermag, stößt einmal auf die Frage nach dem Ursprung, dem Sinn und dem Ziel seines Erdendaseins. Blickt er auf die Zeitspanne von etwa siebzig bis achtzig Jahren, die den menschlichen Lebensgang ausmacht, muß sich ihm doch wie von selbst die Frage nach dem Sinn eines so streng durch Zeugung und Geburt auf der einen, und durch den Tod auf der anderen Seite abgegrenzten Daseins stellen. Verwirrend und unverständlich, ja wohl sogar lebenssinnwidrig kann ihm dann der Aufwand von Natur und Schöpfung für ein so kurzes Aufwachen und Vergehen des Bewußtseins im Irdischen vorkommen.

Zu dieser in der heutigen Menschheit weitverbreiteten Grundempfindung von der Nichtigkeit des kurzen individuellen Lebenslaufes hat die materialistisch-naturwissenschaftliche Denkungsart der letzten rund zwei- bis dreihundert Jahre geführt. Aus ihren Voraussetzungen heraus kann sie nur Aussagen machen über die sinnlich-physischen Beobachtungsgegenstände und die ihnen zugehörenden toten Gesetzmäßigkeiten, nicht aber vermag sie das Leben zu erfassen und zu begreifen. Ein Haupthinderungsgrund dafür liegt darin, daß sie das Lebende, das Organische als aus dem Toten, dem Unorganischen hervorgegangen ansieht, anstatt die umgekehrte Möglichkeit, daß nämlich die heute tote mineralische Materie den Rest eines einstmaligen Lebenden darstellen könnte und somit alles jetzt Tote aus einem früheren Lebendigen entstanden wäre, ebenfalls ernsthaft in die Erwägung einzubeziehen. Deshalb bringt die heutige naturwissenschaftliche Denkungsart Theorien zur Daseins- und Lebensklärung hervor, die ein gründliches Erkenntnisstreben nicht zu befriedigen vermögen. Das gilt insbesondere auch

13 Page-2 1. Über die menschliche Existenz

hinsichtlich ihrer gegenwärtig vorherrschenden Theorie über die Entstehung unseres Sonnensystems und damit unserer Erde. Ihr zufolge soll der zufälligen Zusammenfügung der Atome das Entstehen der Welt zu verdanken sein. Gewaltige Zeiträume sieht sie damit erfüllt, daß nach und nach anorganische Materie sich zusammenfügte. Dann soll sich wieder auf zufällige Weise organische Materie bilden können und niedere Lebewesen sollen entstanden sein. Und schließlich soll eine Höherentwicklung der Lebewesen durch wiederum zufällige Erbmutationen der Arten in Verbindung mit natürlicher Auslese erfolgt sein. Ohne ersichtlichen Sinn bildeten und bilden sich demnach auf der Erde aus einer allgemeinen Tendenz zum Chaos und zur Auflösung die weisheit-

füllten Formen des Daseins, an deren Spitze der Mensch sich findet. Als Endpunkt der Entwicklung sieht diese Theorie, nach Ablauf allerdings gewaltiger Zeiträume, schließlich den Untergang alles Daseins.

Für dieses Weltbild ist der einzelne Mensch nur ein Staubkorn im Universum, ein kaum Gewesener im Zeitenstrom, wenig mehr als ein Nichts! - Worin besteht der Sinn einer Existenz, deren Anfang von Unbewußtheit verdeckt ist und deren Ende wiederum ins Verlöschen des Bewußtseins mündet? Worin liegt der Sinn einer kosmischen Evolution, die dem Zufall ihr Dasein verdankt und deren Ziel die allgemeine Vernichtung im Untergang der Materie darstellt? Was sollen dem Menschen seelische Anwandlungen zu den Idealen des Wahren, Schönen und Guten, wenn sein bewußtes Sein für bloße kurze siebenzig Jahre, weniger als ein Nu der Evolution, aus dem Nichts aufwacht, um sogleich wieder im Nichts zu verlöschen?

Vor diesen strengen Fragen gibt es letztlich nur das Ignorabimus («wir werden es niemals wissen») eines Du Bois-Reymond! oder das Durchstoßen zur Geisteserkenntnis, wie es Rudolf Steiner vollzogen hat.

Die von Rudolf Steiner begründete anthroposophische Geisteswissenschaft stellt dar, daß der Mensch nicht bloß ein physisches, sondern primär (seinem Ursprunge nach) ein geistiges Wesen und als solches ein Geschöpf von in der Entwicklung über ihm stehenden göttlichen-geistigen Wesen ist. Das ganze Weltenall ist vom

14

1. Über die menschliche Existenz

Bewußtsein der verschiedenen geistigen Wesenheiten durchdrungen. Die Erde ist in den ganzen Kosmos eingebettet und ebenso wie der Mensch einbezogen in einen gewaltigen göttlich-geistigen Schaffens- und Entwicklungsplan. Inhalt der Evolution ist das Aufsteigen der verschiedenen Wesenheiten zu immer höheren Bewußtseinstufen. Für uns Menschen steht natürlich unsere eigene Bewußtseinsentwicklung im Brennpunkte des Interesses. Über sie Aufschluß gewinnen heißt, das Menschenwesen im allgemeinen und damit uns selbst verstehen zu lernen. Durch die anthroposophische Erkenntnis wird die Betrachtung des Daseins über die rein physisch-materielle Seite der Naturwissenschaft hinausgeführt und auf das geistige und seelische Wesen des Menschen ausgedehnt.

Aus dieser Sicht kann die menschliche Existenz nicht als eine auf den gegenwärtig allein bewußten einen Lebenslauf beschränkte, nur irdisch-physische angesehen werden. Sie ist vielmehr eine dauernde, in einem immerwährenden Entwicklungsstrom begriffene, in welcher das Leben zwischen Geburt und Tod nur einen, allerdings bedeutsamen, Ausschnitt bildet. Sie kann, über das Irdische hinaus, in ein vorgeburtliches und ein nachtodliches Dasein verfolgt werden. Physisch-leiblich ist nur das Dasein zwischen Geburt (eigentlich Empfängnis) und Tod. Das vorgeburtliche und nachtodliche Dasein ist dagegen rein geistiger Art und deshalb mit den Mitteln der sinnlichen Wahrnehmung

nicht erforschbar. Dagegen kann es mit den vom Geistesforscher angegebenen Mitteln der übersinnlichen Erkenntnis exakt untersucht werden. (Siehe hierzu Rudolf Steiner: «Wie erlangt man Erkenntnisse der höheren Welten?»^o sowie «Die Geheimwissenschaft im Umriß»^o, Kapitel «Die Erkenntnis der höheren Welten».)

Verfolgt man mit den Mitteln der Geistesforschung den individuellen Existenzgang über die Pforten von Geburt und Tod hinaus, so ergibt sich hieraus die für das ganze Dasein fundamentale Erkenntnis, daß jede menschliche Individualität eine Reihe von wiederholten Erdenverkörperungen durchmacht. Mit dieser Erkenntnis von den wiederholten Erdenleben des individuellen Menschen verknüpft ist die andere, daß unser Erdenplanet, ja unser ganzes Sonnensystem mit der Entwicklung des Menschen aus geistigen Urgründen verbunden ist und selbst eine spirituelle und bewußtseinsmäßige wie physische Entwicklung durchläuft. Nicht losgelöst

15 Page-3 1. Über die menschliche Existenz

vom planetarischen und kosmischen Geschehen, sondern einbezogen in dasselbe und im Zusammenhange mit diesem stehend, erscheint vor diesem Blicke auch der individuelle Schicksalsgang des Menschen durch die Reihe der Erdenverkörperungen. Diese sind ebenso Teile eines allgemeinemenschlichen Evolutionsganges, wie sie Bestandteile einer individuellen Entwicklung sind. Wie allgemeine Evolution und individuelle Menschenentwicklung sich durchdringen und zueinander verhalten, wird in der Anthroposophie ausführlich dargestellt.

Die anthroposophische Geisteswissenschaft stellt die wiederholten Erdenleben des Menschen zunächst als eine geistig-übersinnlich erfaßbare Tatsache dar. Ihr gegenüber erhebt sich sogleich die Frage nach ihrer weiteren Erklärung, nach ihrem Sinn im Weltensammenhange. Auf eine mit der Wiederverkörperungstatsache (Reinkarnation) eng verbundene weitere Daseinsgesetzmäßigkeit muß dabei hingewiesen werden: auf den in den wiederholten Erdenleben waltenden Schicksalsausgleich. In der anthroposophischen Geisteswissenschaft wird hierfür die aus östlicher Weisheit stammende Bezeichnung «Karma» verwendet. Unter Karma versteht man den von einer Inkarnation in die nachfolgenden Verkörperungen hinüberreichenden gesetzmäßigen Schicksalsausgleich für die Taten, die ein Mensch während seines Lebens vollbringt, wie auch für die Ereignisse, die ihm zustoßen. Es ist eine bekannte Tatsache, daß das Leben, allein zwischen Geburt und Tod betrachtet, nicht unmittelbar den Schicksalsausgleich verwirklicht, den wir, unserem Empfinden oder unserem Verstande folgend, zu erwarten geneigt wären. Skrupellosigkeit, Habgier, Ausschweifung, Lasterhaftigkeit und so weiter ziehen nicht notwendigerweise in der gleichen Inkarnation schicksalsausgleichende Prüfungen als Folge nach sich. Edles moralisches Streben und einwandfreie sittliche Lebensführung führen nicht unmittelbar im gleichen Leben zu einer Erhöhung der äußeren Lebensumstände. Manchem mag sich deshalb schon die herbe Frage vor die Seele gestellt haben, ob sich die vielen offenkundigen Ungerechtigkeiten und Ungereimtheiten im menschlichen Dasein überhaupt einmal ausgleichen.

Solche Zweifel werden von demjenigen leichter überwunden, der den Blick nicht allein auf das zwischen Geburt und Tod eingeschlossene eine und einzige Leben hinwendet, das wir aus unserer

16

1. Über die menschliche Existenz

gegenwärtigen Bewußtseinsbeschaffenheit nur zu überblicken vermögen. Wenn wir darauf hinsehen, wie sehr unterschiedlich die Menschen geboren werden in bezug auf ihre Anlagen und Talente, auf ihre soziale Umgebung, auf ihr günstiges oder hartes Schicksal, so können wir daraus einen Hinweis gewinnen, daß die scheinbare Ungerechtigkeit im einzelnen Lebenslaufe vielleicht doch überdeckt und ausgeglichen werden könnte durch einen mehrere Inkarnationen übergreifenden karmischen Ausgleich. Diese Gesetzmäßigkeiten werden in den anthroposophischen Schriften ausführlich beschrieben; es sei in diesem Zusammenhange auf die entsprechenden Werke von Rudolf Steiner («Geheimwissenschaft I im Umriß», «Theosophie», «Reinkarnation und Karma») hingewiesen.

Die Idee von Reinkarnation und Karma ist dem abendländischen Denken bis heute weitgehend fremd geblieben. Orientalischen Geistesrichtungen ist sie dagegen, allerdings in anderer Weise als die Anthroposophie sie lehrt, selbstverständlich. Mit Lesing («Die Erziehung des Menschengeschlechtes») und Goethe (zum Beispiel an Frau von Stein) faßten einzelne erleuchtete abendländische Geister sie deutlich, ohne daß jedoch dieses vereinzelt Aufleuchten sie in weitere Kreise dringen ließ. Rudolf Steiner hat sie in großartiger Weise für den modernen Menschen, dessen Denken an der Naturwissenschaft geschult worden ist, neu erschlossen. Dies ist eine große, zukunftsweisende Geistestat, die dazu aufruft, sich eingehend mit den Veröffentlichungen zu befassen, in denen seine Wiederverkörperungslehre dargestellt ist.

Wer mit Reinkarnation und Karma als Realitäten rechnet, wird in seiner Lebensführung andere Maßstäbe setzen als derjenige, dem diese Erkenntnisse fremd sind. Er wird deshalb um nichts weniger ein Bekenner der Christentums sein und bleiben können. Die christlichen Offenbarungen widersprechen der Lehre von Reinkarnation und Karma nicht. Sie vermitteln sie zwar auch nicht; bestimmte Aussagen weisen indessen, wenngleich verschleiert, darauf hin, daß sie den Evangelisten bekannt gewesen sein muß: am deutlichsten wohl das Christuswort, das Johannes den Täufer als den wiedergeborenen Elias bezeichnet (Matthäus 11, 14). Manches andere, bisher schwer Verständliche findet durch die Reinkarnations- und Karmalehre eine Erhellung, die zu einem erhöhten Verständnis führen kann, so zum Beispiel die Christusworte, die sich auf die Scheidung der Menschheit, das jüngste Gericht und die Fol-

17 Page-4 1. Über die menschliche Existenz

gen der guten und bösen Taten beziehen. In ihnen kommt zum Ausdruck, daß jeder Mensch durch sein Tun und Lassen in den Erdenläufen seine Entwicklung

wesentlich bestimmt und unausweichlich die Folgen seiner sittlichen oder nicht-sittlichen Lebensführung zu tragen hat. Die Erde entwickelt sich eine Zeit lang so, daß sie den Daseinsort für eine in den moralischen Eigenschaften gemischte Menschheit abgibt. Es wird aber ein Entwicklungspunkt kommen, an dem eine Scheidung eintritt. Von da ab wird ein zurückbleibender Teil der Menschheit dem fortschreitenden Teil nicht weiter folgen können.

Innerhalb der aus dem Geiste entstammenden, weisheitdurchdrungenen Schöpfung bestehen geistig-moralische Gesetzmäßigkeiten in der gleichen Weise, wie in der physischen Welt äußere Naturgesetzmäßigkeiten herrschen. - Der Mensch ist seinem Ursprunge nach ein geistiges Wesen, und er offenbart als solches in der Naturordnung das Geistige. Naturordnung und geistig-sittliche Weltenordnung erscheinen dem heutigen Menschen als zwei vollständig getrennte Welten. Der Mensch stellt sich unter dem Einflusse des naturwissenschaftlichen Materialismus vor, daß die Naturgesetze völlig für sich bestehen und in keiner Weise beeinflußt werden vom geistig-sittlichen Welteninhalt, wie er in den Menschenseelen und Menschengestirnen lebt. Das ist ein Trugschluß, der nur innerhalb einer bloß auf das Physische begrenzten Erkenntnis bestehen kann. Weitet sich die menschliche Erkenntnisfähigkeit auf das Gesamtwesen von Mensch und Kosmos aus, das auch die geistige Wesensseite real erfaßt, dann wird sichtbar, daß sehr wohl ein Zusammenhang vorhanden ist zwischen Naturordnung und moralischer Weltenordnung. Die genauere Darstellung dieser Zusammenhänge war Rudolf Steiner ein wichtiges Anliegen. In manchen seiner Vorträge ist er auf dieses Problem eingegangen, so zum Beispiel im Vortrag vom 27. Februar 1917, in welchem er ausführte, daß «die moralische Weltenordnung in der Gegenwart die Keimkraft künftiger Naturordnung ist», so daß der Mensch durch das, was er heute geistig-sittlich entwickelt, die natürliche Ordnung der Zukunft schafft. Daß man dabei nicht auf kurze, sondern auf sehr lange Zeiträume zu sehen hat, muß gleichfalls bedacht werden. - (Eine ausführliche Darstellung des Zusammenhanges der natürlichen mit den moralisch-geistigen Weltenkräften ist in dem

18

1. Über die menschliche Existenz

Vortragszyklus «Die Brücke zwischen der Weltgeistigkeit und dem Physischen des Menschen»!® von Rudolf Steiner gegeben.)

Nicht ein Nichts ist also der Mensch, wie die materialistischen Lehren glauben machen möchten, nicht unbedeutend sind seine geistig-moralische Haltung und die daraus fließenden moralischen Taten, nicht lebenssinnwidrig ist die menschliche Existenz! Die geistig-sittlichen Werte sind nicht ein Ergebnis der physisch-materiellen Kräfte; sie dürfen auch nicht als verstandesbedingte Konventionen abgetan werden, nur notwendig und dazu da, um das einigermaßen geregelte Zusammenleben und Überleben der Menschen zu ermöglichen. - Der Mensch entstammt vielmehr in seinem inneren Wesenskern selbst jener geistigen Welt und ist innig verwandt mit jenen geistigen

Kräften, die der moralischen Weltordnung zugrunde liegen.

Es kann deshalb keine menschengemäße Sozialgestaltung geben, die nicht die Existenz des Geistigen als in der Welt wirkendes wesenhaftes Agens anerkennt. Den Menschen als bloß physisches Wesen auffassen und daraus eine soziale Ordnung ableiten zu wollen, wie dies zum Beispiel durch den dialektischen Materialismus und den auf diesem fußenden Kommunismus und Sozialismus versucht wird, heißt das Menschenwesen verkennen, ihm Gewalt antun! Solche Auffassungen bewirken statt Aufstieg und Weiterentwicklung den Niedergang des Menschengeschlechtes und immer größeres soziales Chaos. Eine tragfähige Sozialordnung läßt sich nur auf der Grundlage der Geisterkenntnis und der Geisteranerkennung erreichen.

19 Page-5 2. Kapitel

MENSCHHEITLICHE ENTWICKLUNGSZIELE - ÜBER GUT UND BÖSE

Die Anthroposophie faßt das irdische Leben des Menschen als Bestandteil eines sowohl menschheitlichen als auch individuellen Evolutionsganges auf. Dieser erfüllt sich durch die Erfahrungen, welche der Mensch in seinen aufeinanderfolgenden irdischen Verkörperungen macht und durch die Kräfte und Fähigkeiten, die er in denselben für sein geistig-seelisches Wesen erwirbt.

Wer einen solchen Evolutions- und Entwicklungsgang im Menschendasein annimmt, wird nach dessen Zielen fragen. Dabei haben wir zu beachten, daß die menschliche Entwicklung nicht geradlinig verläuft, weder die individuelle, noch die allgemeine. Zeiten des Kulturaufstieges und des Kulturniederganges folgen sich in der Menschheitsgeschichte ebenso wie Hoch- und Tiefpunkte, Glück und Leid im individuellen Schicksalsverlaufe. Es walten im Menschendasein aufbauende, positive wie zerstörerische, negative Kräfte.

Diese letzteren, negativen Kräfte sind es vor allem, die unserem Verständnisse am meisten Mühe bereiten, wenn wir den Sinn der menschlichen Entwicklung erfassen wollen. Wir kennen diese Kräfte innerhalb der Natur als lebensbedrohende, zerstörerische Naturgewalten, als das Gesetz des Todes, dem alles Lebende unterworfen ist, als Begleiterscheinungen technischer Errungenschaften, als natürliche Tendenz zum Chaos alles geordnet Gewordenen. Wir kennen sie aber auch in der menschlichen Seele als Versuchermächte, die den Menschen von seinem geistigen Ursprunge abziehen und ihn zum Bösen hinführen. Wir kennen sie im sozialen Leben als die sozialzerstörerischen Kräfte, die Unfrieden, Ungerechtigkeit, soziales Elend bewirken.

Die negativen Kräfte im Dasein vermögen das Vertrauen manches Menschen in das Bestehen einer positiven Menschheitsentwicklung zu erschüttern. Sie lassen Zweifel aufkommen am Geistgegründetsein des Menschenwesens und am Vorhandensein einer aufbauend weiterführenden Evolution.

2. Menschheitliche Entwicklungsziele - Über Gut und Böse

In solchen Zweifeln half bis vor verhältnismäßig kurzer Zeit der religiöse Glaube.

Dieser vermittelte ja insbesondere die Verheißung auf eine ausgleichende Gerechtigkeit im Jenseits, nach dem Tode. Allein, an der Strenge des modernen naturwissenschaftlichen Denkens zerbricht dieser Glaube immer mehr. Das dem heutigen Denken zugrunde liegende Bewußtsein fordert, verstehen und bis zu einem gewissen Grade durchschauen zu können, was früher wie selbstverständlich auf eine kirchliche oder andere geistige Autorität hin angenommen werden konnte. Es fordert, auch die negativen, zerstörenden Kräfte des Daseins verstehen und eine Einsicht in ihren Sinn gewinnen zu können.

Die anthroposophische Geisteswissenschaft kann den Graben überbrücken, der sich in diesen Fragen zwischen Glauben und Wissen aufgetan hat. Sie zeigt die menschliche Evolution im Zusammenhang mit der Entwicklung der geistigen Wesenheiten, welche die Schöpfung bewirkten und weiterführen. Ihre Darstellung weist auf, daß es im Evolutionsgange der Menschheit notwendig war, eine Differenzierung der Entwicklungsstadien eintreten zu lassen. Die an der Evolution beteiligten Wesenheiten mußten verschieden weit gehende Entwicklungsstufen erlangen, damit ein differenzierter Kosmos entstand. Mit der Unterschiedlichkeit der Entwicklung traten neben den fördernden hemmende Kräfte im Evolutionsgange auf. Dadurch, daß gewisse geistige Wesen, die in einer bestimmten Zeit positiv wirkten, in ihrer Entwicklung zurückblieben, konnten hemmende, sich dem ursprünglichen geistig-göttlichen Schöpfungsplane widersetzende Mächte auftreten und sich erhalten. Diese Wesen wirkten in neuen Entwicklungsphasen noch mit ihren alten Kräften weiter, anstatt sich die notwendigen neuen Kräfte zu erwerben und wurden so zu Hemmnissen für die Evolution. Ihre Wirksamkeit zur Unzeit und am unrechten Ort schafft das für das menschliche Dasein und Erleben Gegnerische, Böse. Im Gesamtverlauf der Evolution sind diese Wesen und Kräfte dennoch als berechtigt und von einem übergeordneten Gesichtspunkte aus sogar als positiv anzusehen, weil nur durch sie, an ihrem Widerstand und durch ihre Überwindung, die zwar guten Anlagen, aber schwachen Kräfte des Menschenwesens erstarken können. In solchem Sinne wirkt das Böse noch positiv! Goethe hat dies in großartiger Weise erfaßt und zum Ausdruck gebracht in seiner Faust-Dichtung, in welcher er den Widersacher Mephistopheles auf

21 Page-6 2. Menschheitliche Entwicklungsziele - Über Gut und Böse

Fausts Frage, «wer bist du denn?» antworten läßt: «Ein Teil von je-ner Kraft, die stets das Böse will und stets das Gute schafft»!!!

Wir sind es bis heute gewohnt, im moralischen Urteil die fördernden Kräfte pauschal gut, die hemmenden böse zu nennen, und wir machen uns in der Regel keine Gedanken über die Möglichkeit, diese Kräfte weiter zu unterscheiden. Doch es gibt ebenso differenzierte gute, wie auch verschiedenartige böse Mächte und Wesenheiten. Mit den letzteren wollen wir uns hier noch etwas näher befassen. Die Anthroposophie unterscheidet dabei insbesondere zwei entgegengesetzt wirkende Gruppen. Die eine will den Menschen dem Irdischen entziehen, will ihn zu rasch in die Höhen geistigen Erlebens führen. Die damit verbundene Grundtendenz in der Menschenseele ist die Schwarmgeisterei.

Das Wirken der anderen Kräftegruppe geht dahin, den Menschen zu stark im Materiel- len zu verfestigen, sein Interesse und Wollen ganz auf das materielle Dasein zu lenken. Die entsprechende Seelenqualität ist die materialistische Verhärtung im Denken wie im Handeln. Die letzten Kräfte sind heute besonders stark in der Menschheit wirksam; dies zeigt sich unter anderem an der Überbetonung des materialistischen Denkens, das die heutige technische Zivilisation geschaffen hat. - Die sich immer stärker ausbreitende Brutalisierung und Animalisierung der Menschenverhältnisse ist ein Ausdruck dieser und weiterer Wesen und Kräfte, die der positiven Menschheitsentwicklung entgegenstehen. Sie werden in der Zukunft stets mehr an Einfluß gewinnen, wenn sich die Menschheit nicht auf ihre geistigen Ursprungskräfte besinnt und ihre Geistesziele bewußt zu erreichen trachtet.

Die Wurzel des Bösen ist letztlich in der eigenmächtigen Absonderung der Wesen (auch des Menschen) von ihren geistigen Schöpfermächten zu suchen, mithin im Impuls zum Egoismus selbst. Die Überwindung des Bösen kann nur durch den direkten Gegenimpuls des Egoismus, durch einen umfassend verstandenen Altruismus geschehen. Das muß insbesondere gelebte Sozialerkenntnis und Sozialgestaltungspraxis werden. - Aufgabe des individuellen Menschen ist dabei, seinen eigenen sittlichen Lebenspfad zu suchen und zu finden zwischen den Gewalten, die ihn von seinen geistigen Ursprüngen abziehen und ihn damit von seinen Entwicklungszielen abbringen wollen. Ergreift der Mensch diese Aufgabe positiv, so trägt er das Seine bei zur Weiterentwicklung im Sinne

22

2. Menschheitliche Entwicklungsziele - Über Gut und Böse

des Guten auch der Gesamtmenschheit. Der Mensch steht dabei nicht allein, denn es sind der Menschheit durch die geistigen Mächte die dafür notwendigen Hilfen gegeben worden. Die wesentlichste Hilfe besteht im Erscheinen des Christus auf der Erde, besteht in den Ereignissen, die mit dem Leben, dem Tode und der Auferstehung Christi zusammenhängen. Daraus können der Menschheit die Kräfte zufließen, die ihr die Wiedergewinnung ihres geistigen Ursprunges und damit mit der Zeit die Überwindung des Bösen ermöglichen. Um dies in ausreichendem Umfange zu erkennen, bedarf es allerdings eines erneuerten Verständnisses des Christus-Impulses, eines Verständnisses, das den traditionellen christlichen Konfessionen weitgehend abhanden gekommen ist, durch eine anthroposophische Christuslehre aber neu erlangt werden kann.

Die Erkenntnis und der Weg zur Überwindung des Bösen in der Welt müssen vom Menschen in Freiheit ergriffen werden. Allein dadurch kann der Mensch seine Evolutionsziele erreichen, daß er sich mit dem Christus-Impuls verbindet. Abwendung und Abirrung davon führen den Menschen in die innere und, durch die Verwirrung der sozialen Verhältnisse, auch in die äußere Knechtschaft. - Es soll hier nicht auf Einzelheiten anthroposophischer Darstellungen eingegangen werden, die zeigen, wie der Christus-Impuls menschheitlich und individuell aufgefaßt werden kann. Es muß die Aussage genügen, daß er als Zentralimpuls

der Menschheitsentwicklung schlechthin zu verstehen ist, durch den die Menschheit aus dem Niedergangsstrome, in dem sie sich bis zum Erscheinen des Christus befand, herausgerettet und in eine neue Aufwärtsentwicklung gebracht worden ist. Damit der Mensch bewußt Anteil an diesem Geschehen gewinnt, ist notwendig, daß er bejahend einen Zugang zur Christus-Wesenheit findet. Er kann dies allein während seines irdischen Lebens erreichen, indem er sich mit den vom Christus ausgehenden Menschheitsimpulsen der Nächstenliebe und einer dem allgemeinen Menschheitsfortschritt dienenden Selbstvervollkommnung in Freiheit verbindet.

Die Menschheit als Ganzes und jeder einzelne Mensch ist hingestellt in den Evolutionsgang und damit in die Auseinandersetzung mit den geschilderten Kräften, deren Wirkungen im einzelnen für ihn meist schwer zu durchschauen sind. Es wirken geistig in jedem Menschen neben den ihn fördernden auch die ihn hemmen-

23 Page-7 2. Menschheitliche Entwicklungsziele - Über Gut und Böse

den Wesen und Kräften, ob er dies bemerkt oder nicht. Wer sie als nicht-existent betrachtet und verneint, schafft sie dadurch nicht aus sich oder aus der Welt heraus. Auf ihn paßt das Goethe-Wort: «Den Teufel spürt das Völkchen nie, und wenn er sie beim Kragen hätte» (Faust I, Auerbachs Keller)! Von entscheidender Bedeutung ist es, die Widersachermächte in ihrem Wesen zu erkennen, denn sie erkennen heißt schon, ihnen einen Teil ihrer Wirkensmöglichkeit auf sich zu entwenden. - Verbindet sich der Mensch bewußt mit den Christus-Kräften, so vermag er sich immer besser gegenüber den inneren Widersachern zu behaupten. Indem er ihnen immer weniger unterliegt, kann er aus seiner seelisch-geistigen Kraft in bewußter Lebensführung das Gute in sich wachsen und erstarken lassen.

Das Überwinden des Bösen und das Erstarken des Guten im Seeleninnern bezeichnen wir als Vervollkommnung des eigenen Wesens. Dieses ist es, was als Strebenziel für jeden einzelnen und für die Menschheit im allgemeinen letztlich anerkannt werden muß. Die christlichen Hauptkonfessionen sehen darin allerdings eine Art von Hochmut und konstruieren einen Gegensatz zur Heilsbotschaft der christlichen Erlösung. Doch ein solcher Gegensatz besteht in Wahrheit nicht. Als hochmütig und bequem muß vielmehr gelten, das Heil und die Erlösung völlig ohne eigene Anstrengung erlangen zu wollen. So führt das eigene Vervollkommnungsstreben, im rechten Sinne aufgefaßt, denn auch nicht zur egoistischen Absonderung, sondern zum Arbeiten an sich selbst auch um der Menschheit willen. Je mehr der einzelne in der Verwirklichung des Guten für sich erreicht hat, desto besser ist es auch für die Gesamtheit, denn der wahrhaft zum Guten Hindurchgedrungene wird, soviel als nur in seinen Kräften steht, von dem Errungenen seinen Mitmenschen mitteilen.

Der Verfasser ist sich bewußt, daß er hohe Ideale anspricht, denen man sich zunächst vielleicht nur zu nähern, die man aber noch nicht zu erfüllen vermag. Dennoch müssen die Ideale ausgesprochen und ins Bewußtsein gefaßt

werden, wenn sie jemals erreicht werden sollen. Man hat zu bedenken, daß die Wesensläuterung und Vervollkommnung des Menschen ein sehr langsamer Prozeß ist, der sich für den einzelnen über viele Inkarnationen und für die Menschheit über lange Evolutionszeiten erstreckt. - Wichtig

24

aa

2. Menschheitliche Entwicklungsziele - Über Gut und Böse

ist, sich auf den Weg zu begeben! Das Ziel einstmals erreichen wird, wer im Sinne Goethes «immer strebend sich bemüht» (Faust II, letzte Szene).

Eine Menschheit, die kein Bewußtsein mehr besitzt von solchen Entwicklungszielen, eine Menschheit, die ihren Sinn ausschließlich auf das Materielle richtet und für das Geistige keine Wahrnehmungsorgane entwickelt, fällt auch in ihren Sozialverhältnissen immer stärker in den Niedergang. Die unausweichliche Folge der ins Soziale übertragenen materialistischen Weltauffassung muß es sein, daß ein jeder einzig seine eigenen Interessen egoistisch vertritt und sie nach Maßgabe seiner politischen oder wirtschaftlichen Macht (oder der Kombination von beidem) durchzusetzen trachtet. Das muß mit Notwendigkeit zu einer immer weitergehenden Chaotisierung des sozialen Lebens führen. - Nur die Anerkennung der wahren menschlichen und menschheitlichen Geistesziele wird einen Wiederaufstieg der Kultur und damit einen Fortschritt der sozialen Ordnung einleiten.

Aus einer solchen Betrachtung kann sich uns eine Antwort ergeben auf die Frage nach dem Sinn und Ziel der menschlichen irdischen Existenz. Dieser liegt eine geistig-moralische Weltordnung zugrunde. Die Tatsache, daß im Menschen gute und böse Kräfte wirken, führt dazu, daß dem Menschen Freiheit gegeben ist. Die natürliche Weltordnung, das ist die materielle und biologische Weltgesetzlichkeit, unterstellt den Menschen der Notwendigkeit. Im Bereiche der moralischen Weltordnung kann der Mensch Freiheit finden, in der Welt der Naturgesetze nicht. Suchen wir nach dem, was Sinn und Inhalt der menschlichen Existenz ist: wir finden es, wenn wir uns vergegenwärtigen, was durch das Christus-Wesen über die Notwendigkeit hinaus in die Menschheit hineingetragen worden ist. Es ist dies die Liebe in ihrer geistigen, selbstlosen Ausgestaltung. Durch den Impuls der Nächstenliebe, durch das Beispiel seines Erdenwandels und durch sein Sich-Verbinden mit der weiteren Erdenevolution hat der Christus der Erdenmenschheit ihren wahren Sinn und Inhalt eingegeben: die freie geistig-sittliche Höherentwicklung zu immer vollkommenerer, das ist christusähnlicherer Liebe. Diese Liebe ist selbst jene hohe moralisch-sittliche Kraft, von der gesagt wurde (Seite 18), daß sie die Keimkraft einer zukünftigen menschheitsverbundenen Naturordnung ist.

25 Page-8 2. Menschheitliche Entwicklungsziele - Über Gut und Böse

Aus solchen Anschauungen und der dazu notwendigen Vertiefung in die

entsprechenden anthroposophischen Inhalte kann Wesentliches für die Behandlung unseres Hauptthemas, der sozialen Frage, gewonnen werden.

3. Kapitel

DIE WESENSGLIEDER DES MENSCHEN

Eine ausführliche Darstellung des Menschenwesens aus anthroposophischer Erkenntnis findet sich in der «Geheimwissenschaft im Umriß»? und in der «Theosophie»*. Der Leser, der sich genauer orientieren möchte, sei auf diese Hauptwerke Rudolf Steiners verwiesen. Hier sollen die Hauptaspekte der Gliederung des Menschenwesens, insbesondere der Dreigliederungsaspekt, daraus wiedergegeben werden, denn die Kenntnis derselben bildet eine Voraussetzung für das Verständnis des folgenden Kapitels und auch von manchem anderem, was in dieser Schrift zur sozialen Frage vorzubringen ist.

Die anthroposophische Geisteswissenschaft stellt den Menschen gesamthaft als ein dreigliedriges Wesen dar, bestehend aus Geist, Seele und Leib. Sie verfolgt die Entstehung des Menschen im Gesamtzusammenhang der irdisch-kosmischen Evolution. Hierauf ist hier nicht im einzelnen einzugehen, sondern es sollen nur die Wesensglieder selbst kurz beschrieben werden. Die drei Grundglieder sind ihrerseits wiederum dreifach gegliedert.

Das Leibeswesen des Menschen besteht zunächst aus dem physischen Leib. Er umfaßt das, was hauptsächlich Gegenstand der naturwissenschaftlichen Betrachtungen und Untersuchungen ist und den physikalischen Gesetzmäßigkeiten der leblosen Körper unterliegt. Er ist der einzige direkt sinnlich wahrnehmbare Wesenteil des Menschen und gehört der mineralischen Welt an. Man hat von ihm zu unterscheiden, was ihn zu einem lebenden Organismus macht.

Wir können feststellen, daß unser physischer Leib die gestaltete Menschenform nach dem Tode sehr bald verliert: er verwest. Wird er allein den physischen Kräften überlassen, so ist er den die Form auflösenden Tendenzen der Erdensubstanzen unterworfen. Im lebenden Organismus ist also etwas vorhanden, was diesen vom leblosen Mineral unterscheidet, etwas, das über das Physische hinausgeht und nicht als physischer Körper gelten kann. Dasjenige, was bei jedem Lebewesen, also auch beim Tier und bei der Pflanze, dem Zerfall des Leibes entgegenwirkt und das eigentliche Leben

27 Page-9 3. Die Wesensglieder des Menschen

ausmacht, ist nicht mehr der Sinnesbeobachtung zugänglich. Es kann jedoch als für sich bestehendes Wesensglied durch übersinnliche Erkenntnis wahrgenommen werden. Die Anthroposophie nennt dieses zweite Wesensglied des Menschen den Lebensleib, oder, mit einem gleichbedeutenden Ausdruck, den Ätherleib. Obwohl nicht physisch-materieller Natur, ist dieses Wesensglied doch ein Teil des menschlichen Leibeswesens. Der Mensch hat es gemein mit den Pflanzen und Tieren.

Ebenso ist das dritte Glied der Menschenwesenheit, Empfindungsleib oder As-

tralleib genannt, ein Teil des Leibeswesens. Er ist der Träger eines niederen, traumhaften Bewußtseins, das noch nicht Selbstbewußtsein ist, das sich jedoch im Empfangen von Sinneseindrücken, im Erleben von Trieben und Begierden, von Lust und Schmerz und so weiter offenbart. Dieses ist allgemein charakteristisch für die Tierwelt, und so besitzt das Tier neben dem physischen Leib und dem Lebensleib auch einen Empfindungsleib.

Das menschliche Geistwesen ist in dem Ich gegeben. Dieses ist der unsterbliche Wesenskern des Menschen, der durch die Reihen der wiederholten Erdenleben geht, während die Leibesglieder sich nach dem Tode auflösen. Das Ich des Menschen ist geistiger Natur; es wird allerdings zunächst seelisch erlebt. Das hängt damit zusammen, daß das Ich, seitdem der Mensch in einem früheren Zeitpunkte der Erdenentwicklung damit begabt worden war, für den Menschen unbewußt Seelenglieder bildend wirkte. Das Ich bildete während der bisherigen Erdenentwicklung im Menschen durch eine für ihn unbewußt gebliebene Tätigkeit am Empfindungsleib, am Lebensleib und am physischen Leib drei Seelenglieder aus. Sie werden in der Anthroposophie Empfindungsseele, Verstandesseele und Bewußtseinsseele genannt.

Den Inhalt der Empfindungsseele bildet der gegenständliche, direkt auf der Sinneempfindung und Sinneswahrnehmung beruhende innere Erfahrungsschatz des Menschen. - Eine höhere Stufe des Seelischen wird erreicht, wenn das Ich seine Tätigkeit auf den Wissens- und Erfahrungsschatz richtet, der sich aus dem Beobachten und begrifflichen Verstehen der äußeren Welt ergibt. Den Teil der Seele, dem dies zukommt, bezeichnet die Geisteswissenschaft als Verstandesseele (oder Gemütsseele), denn es sind in der genannten Tätigkeit die Verstandes- und Gemütskräfte in erster Linie

28

3. Die Wesensglieder des Menschen

beansprucht. - Das Denken führt den Menschen zur begrifflichen Selbsterfassung als Ich, als ein Gegensätzliches zur Welt. Das ist ein Vorgang innerhalb der Verstandesseele, weshalb diese als Ich-Ausdruck oder als «niederes Ich» (im Gegensatz zum rein geistigen «höheren Ich») bezeichnet werden kann. - Dem Verstandesseeleinhalt liegen stets Begriffe zugrunde, die an der äußeren Wahrnehmungswelt gebildet werden. Eine noch höhere seelische Stufe wird erreicht, wenn der Mensch rein geistige Begriffe bildet, die nichts Äußeres mehr enthalten. Durch sie bildet sich der Seeleninhalt der Bewußtseinsseele. Sie ist das höchste Seelenglied des Menschen; in ihr enthüllt sich ihm durch das innere Sich-selbst-Begreifen die Geistnatur seines Wesens.

Dem seelischen Wesen des Menschen sind zuzuordnen die Seelenfähigkeiten des Wollens, des Fühlens und des Denkens. Denken und Fühlen sind innerliche Seelenvorgänge; im Wollen tritt der Mensch aktiv nach außen. Er erscheint dadurch in der sozialen Außenwelt als ein seine Gedanken, seine Gefühle und seine Willensimpulse mittels der Sprache und der Kunst ausdrückendes und in seinem Tun als handelndes Wesen.

Der bisherige Entwicklungsgang der Menschheit hat zur Ausbildung der oben geschilderten Leibes- und Seelenglieder geführt. In der Menschheitsgeschichte läßt sich insbesondere die Entwicklung der drei Seelenglieder in den aufeinanderfolgenden Kulturperioden aufzeigen. Die Kulturmenschheit lebt heute im Zeitalter der Bewußtseinsseele, das im 15. Jahrhundert begann und bis zur Mitte des 4. Jahrtausends unserer Zeitrechnung dauern wird. - Bis zum Erreichen der Bewußtseinsseele erfolgte die Entwicklung der Zivilisationsmenschheit weitgehend selbsttätig und unterbewußt. Diese Phase der selbsttätigen und unbewußten Entwicklung geht aber mit dem gegenwärtigen Kulturzeitraum ihrem Ende entgegen. Sie muß durch eine zukünftige vollbewußte Entwicklungsarbeit abgelöst werden. Diese Forderung ergibt sich aus der Wirkung des Ichs als zentralen Wesensglieds des Menschen. Wir haben es oben als von geistiger Beschaffenheit bezeichnet. Aufgabe des Menschen ist es, in die Zukunft hinein zusätzlich zu seinen drei leiblichen und drei seelischen Wesensgliedern ebenso drei Geistesglieder zu entwickeln. Die Anthroposophie nennt sie Geistselbst, Lebensgeist und Geistesmensch. (Sie entsprechen den in der östlichen Terminologie Manas, Buddhi und Atma genannten Wesensgliedern.) Für ihre

29 Page-10 3. Die Wesensglieder des Menschen

Beschreibung sei auf die eingangs dieses Kapitels erwähnten Werke Rudolf Steiners verwiesen.

Im irdischen Dasein des Menschen sind der Empfindungsleib und die Empfindungsseele einerseits sowie die Bewußtseinsseele und das Geistselbst andererseits so eng miteinander vereinigt, daß sie jeweils in einer gewissen Beziehung ein Ganzes ausmachen und je als ein Wesensglied erscheinen. Unter Gleichsetzung von Verstandesseele und Ich gelangt man zur nachstehenden Siebengliedrigkeit des Menschenwesens: 1. Physischer Leib, 2. Lebensleib, 3. Empfindungsleib (verbunden mit Empfindungsseele), 4. Ich (in der Verstandesseele), 5. Geistselbst (vereinigt mit der Bewußtseinsseele), 6. Lebensgeist, 7. Geistesmensch.

Die anthroposophische Geisteswissenschaft spricht also von einer bestimmten Anzahl von Wesensgliedern des Menschen (neun in der vollständigen, beziehungsweise sieben in der konzentrierteren Darstellung) und von den drei Seelenfähigkeiten (des Wollens, des Fühlens und des Denkens). Diese Gliederungen sind für die Sozialgestaltung von besonderer Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für die folgenden Ausführungen über die menschlichen Grundrechte und für die von Rudolf Steiner konzipierte Idee der sozialen Dreigliederung.

LEITGEDANKEN FÜR DIE SOZIALGESTALTUNG Page-11 4. Kapitel

DIE GRUNDRECHTE DES MENSCHEN

Im Menschen der Neuzeit tritt aus den Tiefen der Seeluntergründe ein wenn auch noch nicht in allen Teilen klares Bewußtsein davon zutage, daß eine Anzahl von Grundrechten und Grundfreiheiten mit dem Wesen und der Würde des

Menschseins untrennbar verbunden sind. Dieses Hervortreten eines elementaren Rechts- und Freiheitsbewußtseins kommt wohl am deutlichsten zum Ausdruck in den verschiedenen Proklamationen menschlicher Grundrechte, angefangen von der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 während der Französischen Revolution bis zur Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950. Bestimmte Grundrechte sind in den meisten modernen Staatsverfassungen genannt und gewährleistet, so zum Beispiel die Glaubens- und Geistesfreiheit, die Rechtsgleichheit, der Schutz der Persönlichkeit. Sie werden zurückgeführt auf die staats- und rechtsphilosophische Wurzel des Naturrechtes, das sie im Wesen des Menschen begründet, von Zeit und Ort und von der menschlichen Rechtssetzung als nicht abhängig versteht. Die Grundrechte werden hierin vom staatlich gesetzten, geschichtlich veränderbaren positiven Recht unterschieden. - Es ist zweifellos richtig, daß die Grundrechte direkt durch das Wesen des Menschen zu begründen sind; allerdings verbleibt noch näher aufzuzeigen, in welcher Weise und weshalb. Doch scheint es unumgänglich, daß auch die Grundrechte, ebenso wie das übrige Recht, positiv festgestellt werden. Bei der nur positivistischen Rechtsauffassung besteht wohl die Gefahr, alles Recht nur als das Resultat von Kräfteauseinandersetzungen zwischen verschiedenen Interessenrichtungen anzusehen, denn es muß ja stets von einer menschlichen Instanz, die dazu die Mittel und die Macht hat, eingeführt werden. Durch eine geistbezogene Auffassung vom Menschen kann dieser Gefahr aber begegnet werden. Eine solche führt dazu, die geistige Wesensseite des Menschen mit in die Rechtssetzung einzubeziehen und die aus dem leiblichen, seelischen und geistigen Menschenwesen entspringenden Grundforderungen an das Dasein als wirkliche Menschenrechte anzuerkennen.

33 Page-12 4. Die Grundrechte des Menschen

Einer unbefangenen Betrachtung ergibt sich somit, daß die ganze Rechtsordnung vom Menschen geschaffen und eingesetzt werden muß. Wo nicht rechtsstaatliche Organe die menschlichen Verhältnisse, die gegenseitigen Ansprüche gesetzlich regeln, kann nicht von Rechten gesprochen werden: Ansprüche bleiben Ansprüche, Forderungen bleiben Forderungen! Dies darf nicht den Verzicht auf die Anerkennung von nur geistig erfaßbaren Tatsachen für die Rechtssetzung bewirken, im Gegenteil! Liegt es doch im Wesen des Menschen begründet, daß er ohne die Gewährleistung der direkt aus seiner Konstitution entspringenden Grundforderungen an das Dasein nicht sein volles Menschentum verwirklichen und somit nicht wirklich Mensch sein kann. Die Garantie dieser Grundansprüche als menschliche Grundrechte ergibt sich somit als eine primär notwendige Aufgabe der sozialen Gemeinschaft, damit der Mensch seine Erdenmission wesensgemäß erfüllen kann.

Es soll nun versucht werden, die Daseins-Grundansprüche des Menschen aus den im vorangehenden Kapitel geschilderten Wesensgliedern zu begründen. Damit möchte der unseres Erachtens notwendige Schritt über die Naturrechtsauffassung hinaus angedeutet werden, der darin besteht, von den Grundrechten nicht allein einem an sich richtigen Empfinden folgend zu behaupten, daß sie unmittel-

bar aus dem Menschenwesen entspringen, sondern ihren Zusammenhang damit aufzuzeigen. Dadurch kann sich der Gegensatz von Positivismus und Naturrechtslehre im bereits angedeuteten Sinne auflösen, daß natürlich alles Recht positiv gesetzt werden muß, daß aber eine menschengemäße Rechtssetzung ohne die Anerkennung und Gewährleistung von rein geistig erfaßten Wesensansprüchen des Menschen als seiner Grundrechte nicht möglich ist.

Der physische Leib verlangt als elementaren Existenzanspruch die Unversehrtheit, denn er wird aus den Kräften der Natur zu dem in sich geschlossenen und weitgehend vollkommenen Organismus ausgestaltet, als den wir ihn besitzen. In dieser Ausgestaltung und relativen Vollkommenheit bildet er die Wirkensgrundlage für den verkörperten geistigen Wesenskern, der als höheres Ich in ihm wohnt und sich seiner bedient. Wird der physische Leib versehrt, so wird das Werkzeug des geistigen Menschen beeinträchtigt, das dieser zur Erfüllung seiner Erdenaufgaben benötigt. Eine solche

34

4. Die Grundrechte des Menschen

Beeinträchtigung kann zwar im individuellen Schicksalsgange eines Menschen auftreten und zum Beispiel als Unglücksfall über ihn kommen. Sie stellt aber gegenüber dem anzustrebenden normalen Lebensverlauf den Ausnahmefall dar. Durch die dem Menschen zur Verfügung stehenden Maßnahmen des Schutzes und der Vorsorge sollen solche Beeinträchtigungen möglichst ausgeschaltet werden. - Als erstes, aus dem physischen Leib des Menschen sich ableitendes Grundrecht können wir also das Recht auf Schutz vor physischer Versehrung nennen.

Mit Bezug auf den Lebensleib sind die Bedingungen ins Auge zu fassen, nach denen sich das menschliche Leben entfaltet und erhält. Durch die Fortpflanzung wird die physische Anlage geschaffen, in die der Lebensleib eingreifen kann. Im Formen der Leiblichkeit betätigt sich der Lebensleib aufbauend, bis der Organismus ausgewachsen und durchformt ist und seine natürliche Größe erreicht hat. Von diesem Zeitpunkte an besteht die Tätigkeit des Lebensleibes im Erhalten des Lebens und der Gesundheit in einem fortwährenden Kampfe gegen die Abbau- und Todeskräfte, die vom Anfang des Lebens an im Organismus anwesend sind, von der Lebensmitte an jedoch immer stärker überhandnehmen. Damit der Lebensleib sich in der Verbindung mit dem physischen Leibe halten kann - so lange lebt der Organismus - , müssen diesem fortwährend die benötigten Substanzen wie Atemluft, Flüssigkeit, Nahrungsmittel und so weiter in ausreichender Menge und Qualität zugeführt werden. Durch Bekleidung und eine geeignete Wohnstätte ist für die Wärmeregulierung und den Schutz vor äußerer Unbill zu sorgen, Krankheiten müssen durch vorbeugende oder pflegerische Maßnahmen bekämpft werden. - Wir können alles dieses als Lebens- und Gesundheitserhaltung bezeichnen, derer der Mensch als Lebewesen bedarf. - Als zweites Grundrecht ergibt sich hieraus der Anspruch auf eine ausreichende Versorgung des Menschen zu seiner Lebens- und Gesundheitser-

haltung.

Der Empfindungsleib (Astralleib) ist der Vermittler der bewußt- werdenden Sinneindrücke und Sinnesempfindungen. Lust und Schmerz, Begierde und Ekel, Behagen und Mißbehagen sind einige der empfindungsmäßigen Gegensatzpaare, die im Astralleibe auf- treten. Durch ihn stellt sich für den Menschen die bewußte Ver- bindung zur Außenwelt her, insoferne diese durch die Sinne auf ihn wirkt und zu ihm spricht. - Mit dem Empfindungs-Leib ist im irdi-

35 Page-13 4. Die Grundrechte des Menschen

schen Dasein eng verbunden die Empfindungs-Seele, in welcher durch die Erinnerung dem bloß gegenwärtigen Bewußtwerden des Empfundenen Dauer verliehen wird. Auf den Empfindungsleib wir- ken primär die den Menschen umgebenden äußeren Einflüsse der natürlichen und der technisch veränderten Welt. Auf die Empfin- dungsseele wirkt dazu ganz besonders das mitmen- schliche Verhal- ten, das ein soziales, freundliches oder ein asoziales, feindliches sein kann. - In ähnlicher Weise, wie der physische Leib und der Lebensleib des Menschen des Schutzes bedürfen, darf der Mensch bezüglich seines Empfindungsleibes und der mit diesem vereinigten Empfindungsseele ebenfalls nicht schutzlos den ihn umgebenden äußeren Einflüssen ausgesetzt werden. Überflutung der Sinnes- reize, Einwirkung von Lärm, anderen übermäßigen Immissionen sind bekannte Ursachen leiblicher und seelischer Störungen. Unso- ziales Verhalten wie Belästigung, Einschüchterung, Bedrohung und so weiter gehört ebenso zu den Beeinträchtigungen des Empfin- dungswesens des Men- schen. - Aus diesen Gegebenheiten leitet sich die dritte Grundrechtsforderung, die auf den Schutz des mensch- lichen Empfindungswesens ab.

Das vierte Wesensglied, das Ich, macht den Menschen zur indi- viduellen Einzelpersönlichkeit. Es ist geistiger Natur. Wohl kommt es zuerst seelisch, in der Verstandesseele zum Bewußtsein, doch ist es dasjenige Wesensglied, durch das im menschlichen Erdendasein das Geistige sich verkörpert. - Dem Ich haben wir die Grundrechts- forderung nach Gleichheit, und zwar verstanden als Rechtsgleichheit zuzuordnen. Denn Gleichheit der Menschen ist nur in der Rechts- sphäre möglich, nicht aber in denjenigen Verhältnissen, die von den unterschiedlichen individuellen Eigenschaften oder von materiellen Voraus- setzungen bestimmt sind. Das Gleichheitsprinzip ist weder im Bereich der materiellen Besitzes- und Versorgungsverhältnisse, noch im Bereich der indi- viduellen, fähigkeitsabhängigen geistig- seelischen Tätigkeiten und Beziehungen zu verwirklichen. Indessen empfinden sich die Menschen aufgrund ihres Ichs als Wesen glei- chen Rechts. Das führt zur Grundrechtsforderung auf Anerkennung jedes Menschen als rechtsgleicher Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft.

Die rechtsgleiche Persönlichkeitsanerkennung beinhaltet die gleiche Anwendung der Rechtsordnung auf alle Menschen, die rechtliche Gleichstellung ohne Anse- hen der Person, unabhängig

36

nn

4. Die Grundrechte des Menschen

von Herkunft, Geschlecht, Rasse, Weltanschauung, religiösem Bekenntnis und so weiter, somit die gleichmäßige Gewährleistung des rechtlichen Schutzes, die Anerkennung der geistig-kulturellen, der politischen und der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit eines jeden, und die Garantie der Freiheitsrechte, auf die nachstehend noch einzugehen ist. Sie umfaßt auch den Anspruch auf gleichberechtigte Mitwirkung am Zustandekommen der Rechtsordnung und liegt deshalb dem Impuls nach direkter Demokratie zugrunde.

Das Erlangen der vollen Handlungsfähigkeit und damit der Gebrauch der Persönlichkeitsrechte und Freiheiten setzt allerdings ein gewisses Maß an Urteilsfähigkeit voraus, zu der sich der Mensch normalerweise durch die Erziehung und Ausbildung nach und nach bis zu seinem Mündigkeitsalter entwickelt. Zu diesem reift der Mensch in der Regel bis zu seinem 20. bis 21. Lebensjahr heran, und die Anerkennung der vollen Urteils- und Handlungsfähigkeit wird deshalb auf diese Zeit hin zu erfolgen haben.

Entsprechend der obigen Darstellung geht aus dem Wesensglied des Ichs die Grundrechtsforderung auf Anerkennung jedes mündigen Menschen als rechtsgleiche Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft hervor. - Für den heranwachsenden Menschen leitet sich aus dem gleichen Zusammenhange das Recht auf eine wesensgerechte Hinführung zur Mündigkeit durch eine adäquate Erziehung und Ausbildung ab.

Aus dem Seelenwesen ergeben sich die Freiheitsforderungen des Menschen. Für den sozialen Zusammenhang ist dabei in Betracht zu ziehen, wie sich der Mensch seelisch-geistig darlegt und äußert. Er tut dies durch seine Seelenfähigkeiten des Denkens, des Wortgebrauchs (in Sprache und Schrift) und des bewußten Handelns. Alle der geistigen Entwicklung und der Verwirklichung wahrer geistiger Impulse dienende Tätigkeit muß heute in die individuelle Freiheit des Menschen gestellt werden. Dementsprechend ist mit dem seelisch-geistigen Wesensglied des Menschen untrennbar die Freiheitsforderung verbunden. - Sie tritt zuerst im Zusammenhange mit der Seelenfähigkeit des Denkens als Forderung nach Gedankenfreiheit auf. Der Mensch muß sich selbst seine Weltanschauung, seine religiöse, philosophische, politische, soziale Weltauffassung bilden und wählen können. Hieraus verbieten sich doktrinaire Dogmatik ebenso wie die meist damit verbundene Unterdrückung unter-

37 Page-14 4. Die Grundrechte des Menschen

schiedlicher Meinungen und Weltauffassungen. Die Gedankenfreiheit verlangt nach Toleranz und Pluralität der Meinungen, nach freier Informationsmöglichkeit, nach ungehindertem Zugang zu den veröffentlichten Weltanschauungs- und Wissensinhalten. In markantem Gegensatz zu dieser ersten Freiheitsforderung, so selbstverständlich sie uns erscheinen mag, steht die in totalitären Gesellschaftssystemen praktizierte Unterdrückung andersgerichteter

ter geistiger, politischer und sozialer Auffassungen, wie auch die sonst vielerorts vorhandene geistige und religiöse Intoleranz. - Es ergibt sich somit als erstes zu gewährleistendes Freiheitsrecht die Gedankenfreiheit.

Eng mit der Gedankenfreiheit verbunden, aber doch von ihr getrennt zu betrachten, ist die Freiheit des Wortes. Diese Forderung stellt sich unmittelbar im Anschluß an die Gedankenfreiheit ein, weil ja in selbstverständlicher Weise das Gedankenleben sich des Wortes bedienen und durch dieses nach außen treten muß, um überhaupt bestehen und sich weitertragen zu können. Hieraus entsteht im wesentlichen die Grundrechtsforderung nach der Rede- und Publikationsfreiheit, nach dem Recht auf freie Meinungsäußerung. Das allgemein formulierte Recht auf freien Wortgebrauch setzt allerdings voraus, daß der Mensch das Wort vollumfänglich in den Dienst der Wahrheit und des Guten stellt. - Heute ist dies nicht der Fall, und in dem Maße, in dem Möglichkeiten des Mißbrauchs des Wortes und der sprachlichen Ausdruckskräfte bestehen, müssen einige Vorbehalte hinsichtlich der Freiheit des Wortgebrauchs erhoben werden. Sie rühren eben davon her, daß der Mensch auf seiner gegenwärtigen Entwicklungsstufe noch nicht in selbstverständlicher Weise in seinem Wortgebrauch der Wahrheit und dem Guten folgt. Er kann das Wort durch Irreführung, Lüge, Verleumdung und so weiter mißbrauchen und dadurch die Mitmenschen schädigen. Ohne entsprechende Einschränkungen kann hier die Freiheit zur Willkür werden. - Der Mensch ist allerdings von Natur aus auch dem Irrtum unterworfen, und wenn gefordert wird, daß der Wortgebrauch im Dienste der Wahrheit stehen müsse, so kann das nicht so aufzufassen sein, daß nur sogenannte «reine, objektive Wahrheiten» (zum Beispiel als wissenschaftliche, politische oder religiöse Dogmen) ausgesprochen und gelehrt werden dürften. Es müßte ja dann eine Autoritätsinstanz die «objektive Wahrheit» zu bestimmen haben, und damit wäre es um die Gedan-

38

4. Die Grundrechte des Menschen

kenfreiheit geschehen! Vielmehr muß es im freien Streben des Menschen liegen, sich durch Irrtümer und Irrwege der Wahrheit zu nähern. In einem freien Geistesleben müssen die verschiedenen Auffassungen über eine Sache vertreten werden können, wenn sie nur der echten inneren Überzeugung des sie Vertretenden entsprechen. Irrtum und Wahrheit müssen in dieser Art nebeneinander bestehen können, und es muß der in der wirklichkeitsgemäßen Anschauung einer Sache vorhandenen realen Überzeugungskraft überlassen bleiben, einen breiteren Anerkennungsboden zu gewinnen und sich mit der Zeit durchzusetzen. - Dieses Prinzip der geistigen Toleranz kann selbstverständlich gegenüber bewußter Irreführung, böswilliger Täuschung, Lüge, Verleumdung und so weiter zum Schaden der Mitmenschen nicht gelten. Der in guten Treuen begangene Irrtum ist jedem Menschen zuzubilligen, wenn nicht etwa zumutbare Sorgfaltspflichten verletzt werden. «Irren ist menschlich», heißt ein Sprichwort! Ist also die Irrtumsmöglichkeit durchaus zum positiven Menschsein zu rechnen, so kann dies von der Lüge wider besseres Wissen nicht behauptet werden, und

diese darf entsprechende Nachsicht nicht beanspruchen. Sie wirkt als eine sozial zerstörende Kraft zwischen den Menschen und soll deshalb aus den zwischenmenschlichen Beziehungen verbannt werden. Das Gleiche gilt von den anderen Formen des Wortmißbrauchs wie übler Nachrede, Verleumdung und so weiter. - Dem Menschen steht das Grundrecht zu auf Freiheit des Wortes, auf die freie Darstellung seiner Gedanken-, Gefühls- und Willensinhalte; diese Freiheit ist aber an die in guten Treuen zu erfüllende Wahrheitspflicht zu knüpfen, und es dürfen durch ihre Ausübung die Rechte der Mitmenschen nicht beeinträchtigt werden.

Die dritte hier anzuführende Seelenfähigkeit des Menschen besteht in seinem Wollen, seinem Handeln, seinem Tun. Es stellt sich nun die Frage, ob auch für das Handeln des Menschen - soweit es über den Gebrauch von Wort und Schrift hinausgeht - in gleicher Weise die Freiheitsforderung zu erheben ist wie für das Denken und den Wortgebrauch. Es zeigt sich, daß sich die Verhältnisse hier schwieriger gestalten als schon bei der Redefreiheit. Dort haben wir festgestellt, daß die Freiheit an gewisse moralische Voraussetzungen gebunden werden muß. In noch verstärktem Maße gilt dies hier für die Handlungsfreiheit, denn das menschliche Handeln erfolgt nicht immer in selbstverständlicher Weise zum Gesamtwohle

39 Page-15 4. Die Grundrechte des Menschen

aller, sondern es kann sehr negative Züge annehmen. Deshalb kann es Bereiche des freien Tuns und Handelns zwar geben, jedoch nur in beschränktem Umfange, denn es ist offensichtlich, daß schrankenlose Handlungsfreiheit heute in weitestgehendem Maße mißbraucht und zum Kampf aller gegen alle führen würde. Beim gegenwärtigen Stand der allgemeinen sittlichen Entwicklung der Menschen und der Sozialverhältnisse müßte mit einem sozialen Chaos gerechnet werden, wenn eine allgemeine Handlungsfreiheit bestehen würde. Gerade deshalb braucht es ja die Gesetze, braucht es eine Rechtsordnung. Der tiefere Grund dafür liegt in der menschlichen Unvollkommenheit, liegt im Egoismus, in den asozialen Impulsen und Neigungen, die ebenso im Menschen anwesend sind wie die Anlagen zum Guten. - Dennoch empfinden wir, daß es bestimmte Bezirke gibt, in denen Freiheit des Handelns unmittelbares menschliches Bedürfnis ist. Sehen wir näher darauf hin, um welche Bereiche es sich handelt, so werden wir stets finden, daß in ihnen das individuelle geistig-sittliche Wesen und Streben des Menschen engagiert ist. Immer dann, wenn der Mensch aus Erkenntnis sittlich handelt, beansprucht er zu Recht für dieses Handeln die persönliche Freiheit. Dabei ist selbstverständlich, daß seine freien Handlungen nicht zum Schaden oder zur Beeinträchtigung von Mitmenschen führen: sie könnten sonst ja nicht mehr als sittlich gelten. Wenn der Mensch wirklich sittlich frei handelt, wird diese Bedingung erfüllt sein. - Aus der Doppelnatur des Menschen als sowohl zur Sittlichkeit wie auch zur Nicht-Sittlichkeit veranlagtem Wesen ergibt sich, daß zwar eine allgemeine uneingeschränkte Handlungsfreiheit in den heutigen Sozialverhältnissen nicht möglich ist, daß aber doch Freiräume zu umschreiben sind, in denen das Freiheitsprinzip für das menschliche Handeln gilt. Generell

können diese Freiräume so charakterisiert werden, daß die Handlungsfreiheit als individuelles Grundrecht anzuerkennen und zu schützen ist, wenn im individuellen menschlichen Handeln geistig-sittliche Impulse, seien sie erkenntnistätig-wissenschaftlicher, künstlerischer oder sozialer Art, in Tätigkeiten ausfließen, ohne daß dadurch andere Menschen geschädigt oder in ihren Rechten beeinträchtigt werden.

Der Zwiespalt, der sich bezüglich des freien Handelns aus der Zwiennatur des menschlichen Wesens ergibt, führt dazu, daß der Verfassungs- und Gesetzgeber in der sozialen Gemeinschaft nicht

40

4. Die Grundrechte des Menschen

eine generelle Handlungsfreiheit gewähren kann, sondern daß verhältnismäßig genau die Bereiche zu umschreiben sind, in denen das Recht des freien Handelns dem einzelnen zuzuerkennen ist. Das führt zur Formulierung bestimmter Grundfreiheiten, wie sie in modernen Staatsverfassungen enthalten sind, zum Beispiel: Freiheit der Wissenschafts-, Kunst- und Religionsausübung, Versammlungsfreiheit, Vereins- und Koalitionsfreiheit, Freiheit zu reisen, sich niederzulassen, Freiheit der Berufswahl und Berufsausübung und anderes. - Mit den dargelegten Einschränkungen und Vorbehalten möchten wir hier auch die sittlich gegründete Handlungsfreiheit als individuelles menschliches Grundrecht anführen, wobei es, wie erwähnt, Sache der Verfassungsgestaltung und der Gesetzgebung sein muß, die Freiheitsbereiche näher zu umreißen.

Die hier dargelegten Grundrechte haben wir in eine direkte

— Beziehung zu den menschlichen Wesensgliedern gebracht. Wir

können sie deshalb auch primäre oder elementare Grundrechte nennen. Aus der Konkretisierung dieser primären Grundrechte innerhalb der differenzierten menschlichen Sozialverhältnisse ergeben sich die davon abgeleiteten Grundrechtsforderungen der bekannten Menschenrechtskataloge, zum Beispiel des Europarates oder moderner Staatsverfassungen.

Die primären Grundrechte, die wir den obigen Ausführungen entsprechend als unmittelbar dem Menschenwesen entspringend empfinden können, seien hier nochmals kurz zusammengefaßt:

1. Das Grundrecht auf Schutz vor physischer Verletzung,
2. Das Grundrecht auf ausreichende materielle Versorgung zur Lebens- und Gesundheitserhaltung,
3. Das Grundrecht auf Schutz des Empfindungswesens,
4. Das Grundrecht auf rechtsgleiche Persönlichkeitsanerkennung des mündigen Menschen,
5. Das Grundrecht auf Gedankenfreiheit,

- 6. Das Grundrecht auf Freiheit des Wortgebrauchs,
- 7. Das Grundrecht auf ideell bestimmtes freies Handeln (sittlich gegründete Handlungsfreiheit).

41 Page-16 4. Die Grundrechte des Menschen

Für den heranwachsenden Menschen ist im Zusammenhang mit dem vierten Grundrecht das Recht auf eine wesensgerechte Erziehung und Ausbildung festzuhalten.

Diese Grundrechte können als elementare Forderungen angesehen werden, die jeder an das Dasein stellen muß, wenn er in wahren und vollgültigem Sinne sein Menschentum erleben und erfüllen will. Der sozialen Gemeinschaft ist die Aufgabe auferlegt, sie zu gewährleisten und zur sozialen Wirklichkeit werden zu lassen. - Bei der Diskussion über die Grundrechte darf nicht außer Acht gelassen werden, daß sie durch bloßes Proklamieren noch keineswegs zur sozialen Realität werden. Vielmehr ist notwendig, daß in die Erkenntnis und in die Gesinnung der das soziale Leben tragenden Bevölkerung und ihrer führenden Persönlichkeiten ein Menschenbild aufgenommen werde, das die geistig-sceelische Wesensseite mit ihren Daseinsforderungen ebenso anerkennt wie die physisch-materielle Seite, ja, der geistigen den Vorrang einräumt. Im weiteren ist eine Neuorientierung und Neugliederung der sozialen Gemeinschaft selbst erforderlich, damit der ganze Mensch in seinen vielgestaltigen Sozialbeziehungen sich darin voll entfalten kann.

42

5. Kapitel

DIE DREIGLIEDERUNG DES SOZIALEN ORGANISMUS

Das Dreigliederungsprinzip haben wir bereits kennengelernt bei der Besprechung der menschlichen Wesensglieder (3. Kapitel, Seite 27). - Schon eine oberflächliche Betrachtung zeigt, daß die Daseinsforderungen der Leibesglieder sehr verschieden sind von denjenigen des geistigen Wesensteils und der Seelenglieder. Die Leibesglieder beanspruchen Schutz und Erhaltung, die Geistwesenheit des Ichs verlangt nach der Anerkennung als rechtsgleicher Persönlichkeit in der Gemeinschaft, und aus den dem Sceelenwesen entspringenden Seelenfähigkeiten erheben sich die Freiheitsforderungen.

Damit stellt sich direkt eine Beziehung der menschlichen Wesensglieder her zu den drei großen Sozialmaximen der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, die zur Zeit der Französischen Revolution in einem machtvollen Ruf in die Welt getragen wurden. (Rudolf Steiner spricht im Vortrag vom 20. Mai 1917“? ausführlich über den Zusammenhang der Maximen der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit mit den menschlichen Wesensgliedern. Für die im vorangehenden Kapitel entwickelte Zuordnung der Grundrechte zu den Wesensgliedern entstammen daraus wesentliche Hinweise.) - Kaum jemand wird diese Sozialmaximen zurückweisen, ebenso wenig wie die grundlegenden Menschenrechte von einer

das Menschliche wirklich berücksichtigenden Sozialgestaltung verneint werden können. Dennoch muß festgestellt werden, daß weder die drei Sozialmaximen noch die Grundrechte in der Welt ausreichend verwirklicht sind. Das große soziale Problem besteht offenbar nicht so sehr darin, soziale Maximen und Ideale zu formulieren, als sie zu verwirklichen! Wir bekennen uns zwar zu den Idealen, doch man- gelt uns die Kenntnis des Weges, der zu ihrer Verwirklichung führt. - Einen solchen Weg gibt es indessen! Seiner Anerkennung durch breitere Kreise stehen aber bis heute die eingefahrenen Denkge- wohnheiten entgegen, die den Ausblick auf wirklich Zukunftwei- sendes versperren. Besonders unheilvoll ist die gewohnte Auffas- sung, daß die heute herrschende einheitsstaatliche Form der Sozial- organisation die einzig mögliche und richtige sei. Sie gilt für grund- legende Änderungen als kaum antastbar.

43 Page-17 5. Die Dreigliederung des sozialen Organismus

Als einheitsstaatlich bezeichnen wir eine Sozialorganisation, in der die wesentlichen Sozialfunktionen in einer einzigen, der alles verwaltenden Staatsorganisation zusammengefaßt sind. Dabei spielen die traditionellen Bezeichnungen der Staatsform, wie Mon- archie oder Republik, oder die Un- terscheidung in Zentralismus und Föderalismus eine durchaus nebensächliche Rolle. Die ein- heits- und zugleich nationalstaatliche Gesellschaftsform hat sich etwa seit dem 17. bis 18. Jahrhundert vorbereitet und im 19. Jahr- hundert, in dem die meisten Nationalstaaten entstanden sind, verfe- stigt. Der nationale Einheitsstaat hat auf der einen Seite in seine Zuständigkeit über- nommen die Hauptteile des Geisteslebens, ins- besondere das Erziehungs- und Schulwesen. Auf der anderen Seite fand als Folge der technisch-industriellen Wirtschaftsentfaltung eine immer stärkere Durchdringung der Politik mit Wirtschafts- interessen statt. Hierdurch bildete sich die heute dominierende Sozialorganisation, in welcher der Staat nicht allein die Rechts- verhältnisse ordnet, sondern darüber hinaus auch die wesentlichen Teile des Geisteslebens und des Wirtschaftslebens verwaltet. Das wird heute allgemein so erwartet, und die Frage nach der Notwen- digkeit einer Aufgabengliederung mit Beschränkung der staatlichen Funktionen wird noch kaum ernsthaft genug gestellt. Somit werden nur die einheitsstaatlich aufgefaßte bürgerliche Demokratie oder die ebenfalls einheitsstaatliche sozialistische Gesellschaft als Alternativen gesehen. - Gewiß erklären einzelne politische Rich- tungen, wie etwa der Liberalismus, verbal, daß das Wirtschaftsle- ben eigenen Gesetzmäßigkeiten unterliege und zu weitgehende Eingriffe des Staates ihm schlecht bekommen würden. Doch wenn es um die konkrete Interessenwahrnehmung geht, wird trotzdem nach dem Staat gerufen, und Wirtschaft und Politik verschmelzen sich. So besteht denn heute kaum irgendwo eine grundsätzliche Ablehnung der Verschmelzung von Staats- und Wirtschafts- aufgaben, sondern bloß da und dort eine Abneigung gegen graduell zu starke Staatseingriffe in die Wirtschaft. Das prinzipiell Ungesunde der Verquickung von Wirtschafts- und Staatsaufgaben und daß sehr viele soziale Probleme gerade davon herrühren, wird fast nirgendwo beachtet.

Rudolf Steiner hat erkannt, daß der Einheitsstaat nicht im- stande ist, men-

schengerechte soziale Verhältnisse zu bewirken. Er hat aufgrund seiner tieferen Einsichten in die Menschennatur die

44

5. Die Dreigliederung des sozialen Organismus

Idee der Dreigliederung des sozialen Organismus der heute vorherrschenden einheitsstaatlichen Gesellschaftsauffassung entgegen- gestellt. Er hat in der Zeit der großen Auseinandersetzungen über die soziale Frage gegen Ende des Ersten Weltkrieges, als eine große Sozialisierungswelle durch Europa ging, dargelegt, daß vom Einheitsstaat, gleichgültig ob bürgerlicher oder sozialistischer Prägung, keine Lösung der sozialen Probleme erwartet werden darf. In seinem 1919 erschienenen Buche «Die Kernpunkte der sozialen Frage» hat er die Dreigliederung des sozialen Organismus dargestellt und sie als Antwort auf die sozialen Herausforderungen bezeichnet, die durch das industrielle und technische Wirtschaftszeitalter in die Menschheit eingezogen sind. Er hat diese seine bahnbrechende neue Sozialidee direkt aus den Erfordernissen des Menschenwesens begründet.

Durch die Dreigliederungsidee wird gefordert, daß die Wirtschaftsfunktionen (Warenproduktion, Warenhandel und Warenkonsum) Sache eines selbständigen, vom Staate völlig getrennten Organisationszusammenhanges sein müssen und daß ebenso dasjenige, was wir zusammengefaßt als Geistesleben bezeichnen (das öffentliche Bildungs-, Kultur- und Kirchenwesen), vom Staate losgelöst und für sich verwaltet werden muß. Der rechtsstaatlichen Organisation verbleibt als einzige und allein ihr gemäße Domäne die Festlegung und Gewährleistung der Rechtsverhältnisse zwischen den Menschen.

Eine enge einheitsstaatliche Auffassung möchte aber, daß der Staat nicht nur die Rechtsordnung schafft und gewährleistet, sondern daß er durch eigene Organe zugleich die verschiedenartigsten sozialen Aufgaben erfüllt. Durch das Verstaatlichen der Betriebe wird das Wirtschaften ebenso zur Staatsfunktion wie durch das Betreiben von Staatsschulen, staatlichen Kunstinstituten und Staatskirchen das Geistesleben. - Extreme Auffassungen möchten ja das gesamte menschliche Dasein als Staatstätigkeit sich vollziehen lassen, so daß schließlich die Verwirklichung des Menschseins in der vollkommenen Verstaatlichung aller Lebensvorgänge bestehen würde!

Nachstehend wird nun die Darstellung der Dreigliederungsidee von Rudolf Steiner im Wortlaut wiedergegeben, so wie sie sich im

45 Page-18 5. Die Dreigliederung des sozialen Organismus

2. Kapitel der «Kernpunkte der sozialen Frage» unter der Überschrift «Die vom Leben geforderten wirklichkeitsgemäßen Lösungsversuche für die sozialen Fragen und Notwendigkeiten» findet. Die darin zum Ausdruck gebrachte Auffassung über die «Sozialisierung» ist auch heute aktuell, denn der Glaube daran ist bei manchen trotz der inzwischen gemachten

negativen Erfahrungen noch immer vorhanden. Die Ablehnung des Sozialismus durch Rudolf Steiner ist in keiner Weise als Ablehnung notwendiger sozialer Reformen aufzufassen, sondern als Ablehnung eines dafür untauglichen Weges.

Die Darstellung Rudolf Steiners in den «Kernpunkten» lautet wie folgt:!

«Man kann heute von “Sozialisierung” als von dem reden hören, was der Zeit nötig ist. Diese Sozialisierung wird kein Heilungsprozeß, sondern ein Kurpfuscherprozeß am sozialen Organismus sein, vielleicht sogar ein Zerstörungsprozeß, wenn nicht in die menschlichen Herzen, in die menschlichen Seelen einzieht wenigstens die instinktive Erkenntnis von der Notwendigkeit der Dreigliederung des sozialen Organismus. Dieser soziale Organismus muß, wenn er gesund wirken soll, drei solche Glieder gesetzmäßig ausbilden.

Eines dieser Glieder ist das Wirtschaftsleben. Hier soll mit seiner Betrachtung begonnen werden, weil es sich ja ganz augenscheinlich, alles übrige Leben beherrschend, durch die moderne Technik und den modernen Kapitalismus in die menschliche Gesellschaft hereingebildet hat. Dieses ökonomische Leben muß ein selbständiges Glied für sich innerhalb des sozialen Organismus sein, so relativ selbständig, wie das Nerven-Sinnes-System im menschlichen Organismus relativ selbständig ist. Zu tun hat es dieses Wirtschaftsleben mit all dem, was Warenproduktion, Warenzirkulation, Warenkonsum ist.

Als zweites Glied des sozialen Organismus ist zu betrachten das Leben des öffentlichen Rechtes, das eigentliche politische Leben. Zu ihm gehört dasjenige, das man im Sinne des alten Rechtsstaates als das eigentliche Staatsleben bezeichnen könnte. Während es das Wirtschaftsleben mit all dem zu tun hat, was der Mensch braucht aus der Natur und aus seiner eigenen Produktion heraus, mit Waren, Warenzirkulation und Warenkonsum, kann es dieses zweite

46

5. Die Dreigliederung des sozialen Organismus

Glied des sozialen Organismus nur zu tun haben mit all dem, was sich aus rein menschlichen Untergründen heraus auf das Verhältnis des Menschen zum Menschen bezieht. Es ist wesentlich für die Erkenntnis der Glieder des sozialen Organismus, daß man weiß, welcher Unterschied besteht zwischen dem System des öffentlichen Rechtes, das es nur zu tun haben kann aus menschlichen Untergründen heraus mit dem Verhältnis von Mensch zu Mensch, und dem Wirtschafts-System, das es nur zu tun hat mit Warenproduktion, Warenzirkulation, Warenkonsum. Man muß dieses im Leben empfindend unterscheiden, damit sich als Folge dieser Empfindung das Wirtschafts- von dem Rechtsleben scheidet, wie im menschlichen natürlichen Organismus die Tätigkeit der Lunge zur Verarbeitung der äußeren Luft sich abscheidet von den Vorgängen im Nerven-Sinnesleben.

Als drittes Glied, das ebenso selbständig sich neben die beiden andern Glieder hinstellen muß, hat man im sozialen Organismus das aufzufassen, was sich auf

das geistige Leben bezieht. Noch genauer könnte man sagen, weil vielleicht die Bezeichnung «geistige Kultur» oder alles das, was sich auf das geistige Leben bezieht, durchaus nicht ganz genau ist: alles dasjenige, was beruht auf der natürlichen Begabung des einzelnen menschlichen Individuums, was hineinkommen muß in den sozialen Organismus auf Grundlage dieser natürlichen, sowohl der geistigen wie der physischen Begabung des einzelnen menschlichen Individuums. Das erste System, das Wirtschaftssystem, hat es zu tun mit all dem, was da sein muß, damit der Mensch sein materielles Verhältnis zur Außenwelt regeln kann. Das zweite System hat es zu tun mit dem, was da sein muß im sozialen Organismus wegen des Verhältnisses von Mensch zu Mensch. Das dritte System hat zu tun mit all dem, was hervorsproießen muß und eingegliedert werden muß in den sozialen Organismus aus der einzelnen menschlichen Individualität heraus.

Ebenso wahr, wie es ist, daß die moderne Technik und moderner Kapitalismus unserm gesellschaftlichen Leben eigentlich in der neueren Zeit das Gepräge gegeben haben, ebenso notwendig ist es, daß diejenigen Wunden, die von dieser Seite her notwendig der menschlichen Gesellschaft geschlagen worden sind, dadurch geheilt werden, daß man den Menschen und das menschliche Gemeinschaftsleben in ein richtiges Verhältnis bringt zu den drei Gliedern dieses sozialen Organismus. Das Wirtschaftsleben hat einfach

47 Page-19 5. Die Dreigliederung des sozialen Organismus

durch sich selbst in der neueren Zeit ganz bestimmte Formen angenommen. Es hat durch eine einseitige Wirksamkeit in das menschliche Leben sich besonders machtvoll hereingestellt. Die andern beiden Glieder des sozialen Lebens sind bisher nicht in der Lage gewesen, mit derselben Selbstverständlichkeit sich in der richtigen Weise nach ihren eigenen Gesetzen in den sozialen Organismus einzugliedern. Für sie ist es notwendig, daß der Mensch aus den oben angedeuteten Empfindungen heraus die soziale Gliederung vornimmt, jeder an seinem Orte; an dem Orte, an dem er gerade steht. Denn im Sinne derjenigen Lösungsversuche der sozialen Fragen, die hier gemeint sind, hat jeder einzelne Mensch seine soziale Aufgabe in der Gegenwart und in der nächsten Zukunft.»

Rudolf Steiner stellt in dem besonders diesem Thema gewidmeten Vortrag vom 15. September 1919!* («Die Verwirklichung der Ideale Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit durch soziale Dreigliederung») den Zusammenhang der drei Sozialmaximen der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit mit den drei Gliedern des sozialen Organismus ausführlich dar. Darin zeigt er, daß das Prinzip der Freiheit maßgebend sein muß für das Geistesleben im sozialen Organismus. In der politisch-rechtsstaatlichen Organisation als zweitem Glied des sozialen Organismus muß das demokratische Gleichheitsprinzip verwirklicht werden. Für das dritte Glied, das Wirtschaftsleben, wird das Prinzip der Brüderlichkeit, das heißt das Prinzip des sozialen Ausgleichs, wegleitend. Von großer Bedeutung für die Zukunft wird es sein, in der demokratisch eingerichteten rechtsstaatlichen Organisation nur diejenigen Angelegenheiten zu verwalten, über die jeder mündige Mensch aufgrund seines Rechtsempfindens

urteilsfähig ist, von der Staatstätigkeit und staatlichen Verwaltung aber alles das auszuschließen, was in den Bereich der sich selbst verwaltenden Organisationen des Wirtschaftslebens und des Geisteslebens gehört.

Die Ausführungen Rudolf Steiners machen deutlich, daß der

Einheitsstaat, indem er die Funktionen des Wirtschaftslebens, des Rechtslebens und des Geisteslebens in sich vermengt, die ihm zuge- dachten Aufgaben nicht richtig zu erfüllen vermag und daß auch seine ureigene Tätigkeit der Rechts- gestaltung durch die Vermi- schung der Funktionen korrumpiert wird. Die Lebensverhältnisse

5. Die Dreigliederung des sozialen Organismus

selbst verlangen eine Differenzierung und Gliederung der Sozial- funktionsbere- iche.

Ein Blick in die Gegenwartsverhältnisse bestätigt diese Fest- stellungen. In den Organen des Einheitsstaates kommen, offenkun- dig oder verdeckt, vor allem wirtschaftliche und politische Interes- senvertretungen zusammen mit der Absicht, möglichst günstige Maächtpositionen zu erlangen. Die eigentliche rechtsstaatliche Auf- gabe der Regelung der Sozialbeziehungen aus rein menschlichen Untergründen wird überlagert und verfälscht durch den wirtschaft- lich oder politisch motivierten Macht- und Interessenkampf, der sich in die Tätigkeit der Parlamente und Regierungen hinein- schiebt. - Als Folge entsteht ein ver- breitetes Unbehagen über die Unfähigkeit, die immer bedrohlicher werdenden Sozialprobleme zu meistern.

Ein naheliegender Einwand gegenüber der Dreigliederungsidee liegt in der Frage, wie die beim heutigen Einheitsstaat vorhandene Geschlossenheit der Sozialge- meinschaft erhalten werden könne. Bestehe nicht etwa die Gefahr, daß bei einer konsequenten funk- tionalen Trennung der Sozialorganisation die Inter- essen der drei Teilorganisationen auseinanderstreben, anstatt sich den Zielen des sozialen Gesamtorganismus unterzuordnen, wie das im nationalen Einheitsstaat besser erreicht werde? - Diese Frage ist verständlich, stellt aber keinen begrün- deten Einwand dar. Denn die Menschen werden ja nicht nach Interessensphären dreiegliedert, so daß die eine Gruppe nur wirtschaftliche, die andere nur geistige Ziele zu verfolgen hätte. Vielmehr hat jeder Mensch Anteil an allen drei Sozial- funktionsbereichen, am Wirtschaftsleben sicher als Konsu- ment, wenn nicht auch als Produzent oder Händler, am Geistes- leben als Erziehungsberechtigter oder Erziehungsverantwortlicher, wenn nicht als geistig Produzierender, und am rechtsstaatlichen Leben als Stimm- und Wahlberechtigter, wenn nicht als Abge- ordneter oder hauptamtlich in einem Staatsorgan Tätiger. Deshalb wird ger- ade die dreigliedrige Sozialorganisation dazu führen, daß sich die Tätigkeiten der Teilorganismen, also des Wirtschaftslebens, des politisch-rechtsstaatlichen Lebens und des Geisteslebens von sich aus den Zielen und dem Wohle des Gesam- torganismus einordnen, denn sie werden nicht mehr durch das Geltendmachen von Partial- interessen auf einem wesensfremden Gebiete daran gehindert. - Der politisch-rechtsstaatlichen Organisation kommt dabei insofern

eine besondere Stellung zu, als durch diese das einheitliche Rechtsgebiet und damit der territoriale und bevölkerungsmäßige Umfang der souveränen sozialen Gemeinschaft bestimmt wird. Die Schweizerische Eidgenossenschaft zum Beispiel ist eine souveräne soziale Gemeinschaft kraft der Geltung der schweizerischen Rechtsordnung auf dem Gesamtterritorium der Schweiz und der Zugehörigkeit der Schweizer Bevölkerung zu diesem sozialen Organismus. Das Fürstentum Liechtenstein indessen gehört nicht zur schweizerischen souveränen sozialen Gemeinschaft, obwohl es in wirtschaftlicher Hinsicht vollständig mit der Schweiz verbunden ist: es gehört zum gleichen Währungs- und Zollgebiet, besitzt aber eine andere (monarchistische statt republikanische) Staatsform und eine eigenständige Gesetzgebung. - Auch bei der dreigliedrigen Sozialorganisation behält das politisch-rechtsstaatliche Leben seine zusammenfassende und rechtliche bestimmende Kraft für den sozialen Gesamtorganismus.

Für die Bereiche des Geisteslebens und des Wirtschaftslebens ist die politisch-staatliche Grenzziehung nur in bezug auf die darin geltenden Rechtsvorschriften von Bedeutung, nicht aber bezüglich der geistigen und wirtschaftlichen Tätigkeitsfelder. Es bleibt somit dem Geistesleben und dem Wirtschaftsleben unbenommen, Organisationszusammenschlüsse zu finden, die über die staatlich-politischen Grenzen hinausgehen. Vorgezeichnet sind solche Entwicklungen auf wirtschaftlichem Gebiete ja bereits durch die Wirtschaftszusammenschlüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG) und der Europäischen Freihandelszone (EFTA). Sie werden bei der dreigliedrigen Sozialorganisation sich organisch weiterbilden.

Wer sich ernsthaft und unbefangen mit der Frage auseinandersetzt, wie die sozialen Verhältnisse in Zukunft menschengemäß gestaltet werden können, wird ohne die Dreigliederungsidee nicht weiterkommen. - Die Dreigliederung des sozialen Organismus ist eine notwendige Grundbedingung zur Verwirklichung des Impulses nach menschengerechter Sozialgestaltung, der heute auf dem See- lengrunde der Menschen lebt und mehr und mehr ins Bewußtsein dringt.

50

6. Kapitel

DIE ORDNUNG DER PRIMÄREN SOZIALBEZIEHUNGSBEREICHE

Seit dem Erscheinen der «Kernpunkte der sozialen Frage» (1919) und damit der breiteren Veröffentlichung der Dreigliederungsidee durch Rudolf Steiner sind bald siebenzig Jahre verflossen. Die sozialen Probleme sind seit jener Zeit im Grunde ungelöst geblieben, wenn sie auch zum Teil etwas andere Formen angenommen haben. Die Idee der Dreigliederung des sozialen Organismus, die wirklich zur Lösung der wichtigsten sozialen Fragen führen könnte, wurde von den bestimmenden Teilen der Menschheit bisher nicht aufgenommen. Man muß dies vom hier eingenommenen Standpunkte aus sehr bedauern, hat es aber als

eine Tatsache zur Kenntnis zu nehmen. Und man muß sich fragen, woran es liegt, daß diese Sozialidee bisher nicht unmittelbar einleuchtete, weshalb die durch sie eröffneten Möglichkeiten nicht ergriffen wurden.

Die Sozialgestaltung wird seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Wesentlichen von zwei sich gegenüberstehenden Strömungen bestimmt: die eine können wir als bürgerlich-kapitalistische, die andere als proletarisch-sozialistische bezeichnen. Die erstere entstammt Vergangenheitsimpulsen und umfaßt diejenigen Teile der Menschheit, die durch ihre Lebensumstände, ihre Veranlagungen und ihre daran gebildeten Überzeugungen bestrebt sind, die überkommenen, durch den Kapitalismus geprägten Besitz- und Eigentumsverhältnisse zu bewahren. Das Grundinteresse der bürgerlichen Sozialgestaltung ist deshalb notwendigerweise konservativ. Soziale Veränderungen lassen aus dieser Sicht meist nur eine Verminderung des eigenen Besitzstandes befürchten und erzeugen deshalb Widerstand. Der bürgerlich-kapitalistisch Gesinnte braucht dabei durchaus nicht immer ein Besitzender in größerem Stile zu sein. Es genügt, daß er in seinem Denken, in seiner Erwartungshaltung gegenüber dem Leben, in der vielleicht mehr instinktiven Verfolgung seiner Ziele, die Möglichkeit, Besitz zu erwerben und zu erhalten, als vorrangig erstrebenswert ansieht. Von solchen Voraussetzungen ausgehend, kann fast jedermann sich einer bürgerlich-kapitalistischen Auffassung zuneigen. - Die politische und soziale Geschichte der letzten zwei Jahrhunderte hat

51 Page-21 6. Die Ordnung der primären Sozialbeziehungsbereiche

zeigt, daß die bürgerlich-kapitalistische Sozialströmung nicht in der Lage ist, die sozialen Probleme des technisch-naturwissenschaftlich bestimmten Industriealters zu lösen. Durch sie wurde die Menschheit in eine durch den Besitz höhergestellte und eine durch die Besitzlosigkeit tiefergestellte Menschenklasse geschieden, was einen für das gegenwärtige Menschheitsbewußtsein sozial unerträglichen Zustand darstellt.

Dadurch hat die bürgerlich-kapitalistische Sozialströmung eigentlich selbst die sozialistische als Gegenbewegung hervorgerufen, deren erklärtes Ziel es war, die Klassengegensätze zwischen den Besitzenden und den Besitzlosen durch eine Veränderung der Eigentumsverhältnisse aufzuheben. Die «Vergesellschaftung» (Kollektivierung) des Grundbesitzes und der industriellen Produktionsmittel wurde und wird zum Teil noch heute als soziales Heilmittel angesehen. Doch die auf Marx und Engels zurückgehende Dogmatik entzieht der sozialistischen Strömung die Erkenntnis für das dem Vollmenschentum Notwendige. Statt die Klassengegensätze zu überwinden, schafft das sozialistische System neue Gegensätze zwischen einer Funktionärskaste und der gegenüber dieser politisch entmachteten Bevölkerung. So werden in den kommuni-

stisch verwalteten Ländern heute nicht einmal die als selbstver-

ständig geltenden elementaren Menschenrechte gewährleistet, und der Begriff der geistigen Freiheit findet dort keine Anerkennung. Dieses Gesellschaftssystem muß deshalb als gegen das Wesen und die Würde des Menschen gerichtet

bezeichnet werden.

Zwischen dem bürgerlichen Kapitalismus und dem zum Kommunismus gewordenen dogmatischen Sozialismus steht politisch die Sozialdemokratie, durch die versucht wird, die Freiheitsimpulse nicht dem dogmatischen Kollektivismus zu opfern. Es wird eine Art Synthese zwischen der in der bürgerlichen Sozialauffassung vorhandenen Freiheitlichkeit und dem aus dem Sozialismus entspringenden Impuls der Brüderlichkeit angestrebt. Dies soll durch eine Demokratisierung möglichst aller Sozialfunktionsbereiche geschehen, sogar derjenigen, die dafür von ihrem Wesen her nicht geeignet sind (Wirtschaftsleben und Geistesleben). Sozialtheoretisch ebenfalls auf den dialektischen Materialismus zurückgehend, vermag auch sie keine dem Menschenwesen wirklich gerecht werdende Sozialordnung zustande zu bringen.

52

6. Die Ordnung der primären Sozialbeziehungsbereiche

Den genannten drei politischen Hauptrichtungen ist gemeinsam, daß sie durch politische Parteien vertreten werden, die den Menschen ihr interessengebundenes politisches Programm vorstellen. Diese Programme sind natürlich, je nach der Interessenlage, stets in der einen oder anderen Richtung verlockend, weil sie sich an den Egoismus der betreffenden interessierten Anhängerschaft wenden. - Demgegenüber zeichnete sich die Dreigliederungsbewegung durch eine ausgesprochene, bewußte Programmlösigkeit, um nicht zu sagen Programmföndlichkeit, aus. Ihr Ziel und Inhalt war die Dreigliederung des sozialen Organismus selbst, aus der heraus eine nicht programmgebundene, aber lebenswirkliche Erneuerung der Sozialverhältnisse sich mit Sicherheit ergeben würde. Der vom Dreigliederungs-

impuls anvisierte Schritt ist also bedeutend weiter reichend

als die meisten der von den etablierten politischen Richtungen vertretenen Programminhalte: Es geht nicht darum, diese oder jene programmatischen Forderungen in den politischen Formen des heutigen Einheitsstaates populär zu machen und dafür Anhänger zu gewinnen, sondern darum, die Form des sozialen Organismus selbst den tieferen Erfordernissen des Menschenwesens entsprechend umzugestalten, nämlich ihn dreigliedrig zu strukturieren, ohne auf Partial- und Parteiinteressen Rücksichten zu nehmen.

Daß es nicht einfach ist, hierfür eine breite Verständnisbasis zu finden, zeigt die noch relativ geringe Verbreitung der Dreigliederungsidee. Die Menschen vermögen wohl nicht unmittelbar zu erkennen, daß ein dreigliedriger sozialer Organismus wirklich bedeutende soziale Verbesserungen bringen würde, wenn dies nicht an der Darstellung einzelner Sozialgebiete vorgeführt wird. Die Vorstellung, bei einer neuen Sozialordnung etwas vertrautes Altes preisgeben zu müssen, steht Veränderungen stets hinderlich im Wege. - Es gibt also begriffliche Hindernisse, die der Aufnahme des Dreigliederungsimpulses entgegenstehen. Dennoch müssen die sozialen Zukunftshoffnungen in weitem Umfange in der Ver-

wirklichung dieser Idee liegen.

Mit der vorliegenden Arbeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Grundzüge einer anthroposophisch ausgerichteten Sozialgestaltung beabsichtigt. Sie muß selbstverständlich die Dreigliederung des sozialen Organismus als zentrales Anliegen einschließen. Sie möchte aber versuchen, darüber hinaus auch konkre-

53 Page-22 6. Die Ordnung der primären Sozialbeziehungsbereiche

tere Vorstellungen zu vermitteln, wie die hauptsächlichsten Sozialbeziehungsbereiche menschengerecht geordnet werden könnten. - Schon zur Zeit Rudolf Steiners war es für viele Menschen begreiflicherweise ein lebhaftes Bedürfnis zu erfahren, welche Gestaltung einzelne Daseinsbereiche durch die Verwirklichung der Dreigliederungsidee annehmen würden und wie die einzelnen Lebensgebiete aus anthroposophisch-sozialwissenschaftlicher Sicht zu ordnen wären. Rudolf Steiner hat in manchen Einzelausführungen auf solche Fragen geantwortet. Er hat dabei jedoch immer wieder betont, daß solche Einzeldarstellungen nicht das Wesentlichste seien, sondern daß es vor allem auf die Dreigliederung des sozialen Organismus selbst ankomme. Er vertraute darauf, daß aus dem von der staatlichen Bevormundung befreiten Geistesleben die rechten Sozialideen in die Sozialgestaltung einfließen würden und daß eine nicht mit Wirtschaftsinteressen verflochtene demokratisch-rechtsstaatliche Organisation diese Ideen aufnehmen und dadurch menschengemäße Rechtsverhältnisse herbeiführen werde.

Das Bedürfnis vieler Menschen, sich genauere Vorstellungen über die konkreteren Möglichkeiten der Gestaltung der Daseinsverhältnisse unter der Leitidee der sozialen Dreigliederung bilden zu können, ist trotz des obengenannten Vorbehaltes als berechtigt anzusehen. An den Ausarbeitungen zur Lösung bestimmter sozialer Problemkreise kann direkter und leichter die Wirkung einer Sozialidee abgeschätzt werden, als wenn allein die prinzipiellen Aspekte dargelegt werden. Es darf nur die mit der Darstellung von konkreten Lösungsvorschlägen verbundene Gefahr der politischen Dogmenbildung nicht außer Acht gelassen werden. Eine solche ist selbstverständlich in keiner Weise beabsichtigt, sondern das Vermitteln von Ideen, die sich für die Lösung bestehender sozialer

Problemkreise als fruchtbar erweisen können, die sich aber auch in

mannigfaltiger Weise modifizieren lassen. - Im weiteren ist zu bedenken, daß in einer solchen Arbeit niemals auf alle Einzelheiten eingegangen werden kann. Viele soziale Einzelfragen werden notgedrungen hier nicht behandelt werden können, weil man sonst mit der Darstellung ins Uferlose und auch ins Utopische geraten würde. Manche Frage läßt sich nur aus der konkreten sozialen Situation durch die Menschengemeinschaft angehen, die davon betroffen ist.

6. Die Ordnung der primären Sozialbeziehungsbereiche

Die menschlichen Sozialbeziehungen treten vorerst in einer großen Vielzahl und Mannigfaltigkeit in unser Blickfeld. Alles menschliche Leben ist auch

soziales Leben und bewirkt menschliche Sozialbeziehungen. Leicht stellt sich ihnen gegenüber ob ihrer Vielfalt ein Gefühl der Ohnmacht ein, sie gedanklich erfassen und überschauen zu können. Gerade ein ordnendes Überblicken ist aber erforderlich für eine bewußte menschengemäße Gestaltung des sozialen Lebens. Wir sind aufgerufen, Gesichtspunkte zu gewinnen, welche uns die Sozialbeziehungen in einer überschaubaren Ordnung zeigen. Das ist dadurch zu erreichen, daß die Sozialbeziehungen nach bestimmten Merkmalen gruppiert und zusammengefaßt werden. Solches Ordnen wirkt sich dann auch bis in die Gesetzgebung und in die staatliche Verwaltungsstruktur aus. Das ist zu erkennen an der thematischen Gliederung der Gesetzgebung, ebenso wie an der Schaffung bestimmter Ressortbereiche in den Regierungen, wie zum Beispiel Innenministerium, Wirtschaftsministerium, Außenministerium und so weiter. In dieser Arbeit wurde nun versucht, einen wirklichkeitsgemäßen Überblick zu gewinnen durch das Aufsuchen der primären oder elementaren, im Menschenwesen und Menschenleben selbst liegenden Daseinsvoraussetzungen, welche die Sozialbeziehungen ursächlich bedingen und als Bereiche gegenseitig abgrenzen. Hieraus ergibt sich eine Darstellung, die sich von anderen Publikationen zur sozialen Dreigliederung durch einen anderen Ansatz unterscheidet. Während sonst in der Regel von der Dreigliederungsidee ausgehend die drei sozialen Funktionsgebiete des Wirtschaftslebens, des politisch-rechtsstaatlichen Lebens und des Geisteslebens mehr oder weniger ausführlich dargelegt werden, richtet sich hier der Blick auf die zunächst wenig strukturiert erscheinenden allgemeinen Sozialverhältnisse, wie sie sich in der Fülle des Lebens zeigen. Dabei kann man feststellen, daß die Sozialbereiche von gewissen vorgegebenen Daseinsbedingungen bestimmt sind, wie sie nachstehend beschrieben werden. Ganz augenscheinlich werden zum Beispiel die Sozialbeziehungen zwischen Mann und Frau durch die naturgegebene Tatsache der Geschlechtertrennung bewirkt. So ist es mit anderen Sozialbeziehungsgebieten auch. Es werden also hier zunächst diese Sozialbeziehungsgebiete unterschieden. Dann wird festzustellen gesucht, wie die jeweiligen Sozialbeziehungen im Lichte anthroposophischer Erkenntnisse und der Dreigliederungsidee gestaltet werden können. - Wir gelangen durch diese Betrachtungsweise zu einer

3) Page-23

6. Die Ordnung der primären Sozialbeziehungsgebiete

bestimmten Ordnung von sich deutlich voneinander unterscheidenden Sozialbeziehungsgebieten, welche die Grundthemen und die Gliederung der nachstehenden Kapitel zur Folge hat, und die wir nun kurz charakterisieren wollen:

Ein erster Sozialbeziehungsgebiet besteht durch die Tatsache, daß wir als Menschen an die irdische Naturgrundlage gebunden sind, so daß wir als Glieder der menschlichen Gesamtgemeinschaft uns in das in seiner Ausdehnung beschränkte Erdgebiet teilen müssen. Jeder verkörperte Mensch ist in seinem irdischen Dasein naturgesetzmäßig unausweichlich an die Erde gebunden und auf sie angewiesen. Sie bildet für alle Menschen zugleich die Substanzgrundlage, den Wohnplatz, das Tätigkeitsfeld. Die Menschen müssen alle auf der Erde und

von ihr leben, müssen sie als Natur- grundlage beanspruchen. - So ist der erste Beziehungsbereich der- jenige, der die Sozialverhältnisse der Menschen hinsichtlich der Beanspruchung und der Nutzung der irdischen Naturgrundlage, vor allem von Grund und Boden, zum Inhalte hat.

Dem zweiten Sozialbeziehungsbereich liegt die Lebensstatsache zugrunde, daß der Mensch für die Erhaltung seines irdischen Da- seins sich kontinuierlich mit materiellen Gütern versorgen muß, daß er Hunger und Durst und andere leiblich-materielle Bedürf- nisse hat. Diese Versorgung geschieht dadurch, daß der Mensch der Naturgrundlage die benötigten Stoffe und Naturerzeugnisse entnimmt und sie, zum Teil durch vielfältige Bearbeitung und Um- wandlung, in einen konsumfähigen Zustand bringt, in welchem sie dann der Bedürfnisbefriedigung dienen. In unseren fortgeschritte- nen Zivilisationsverhältnissen kann der einzelne nicht mehr Selbst- versorger sein, sondern es muß infolge der weitgehen- den Arbeits- teilung praktisch ein jeder für den anderen arbeiten. So entsteht der Sozialbeziehungsbereich, der die vielfältigen Verhältnisse des Austauschs von Gütern und anderen wirtschaftlichen Leistungen zum Zwecke der materiellen Bedürfnisbefriedigung und Versor- gung des Menschen umfaßt. - Wir bezeich- nen ihn als den Sozial- beziehungsbereich der wirtschaftlichen Versorgung der Menschen.

Der Ursprung des dritten Sozialbereiches liegt in der Notwen- digkeit der menschlichen Zusammenarbeit. In fast allen Sozial- verhältnissen ist diese schlechthin unabdingbar. Wohl gibt es ver-

56

6. Die Ordnung der primären Sozialbeziehungsbereiche

einzelnt Einzelarbeit und Einzelberufe, doch bilden sie die Aus- nahme. Im allgemeinen aber erheischen die im Leben zu erfüllen- den Aufgaben einen organisatorischen Gemeinschaftszusammen- hang, sei es im Wirtschaftsleben, in der rechtsstaatlichen Organisa- tion oder im Geistesleben. Das geht vom wirtschaftlichen Kleinbe- trieb bis zum Großunternehmen, von der staatlichen Verwaltung bis zur Institution einer Hochschule. Die menschliche Zusam- menarbeit erfordert organisatorische Gliederung; Aufgaben und Verantwortungen der miteinander Arbeitenden müssen festgelegt werden. Es bedarf hierarchischer Or- ganisationsstufen, damit größere Aufgabengebiete bewältigt werden können. Die Mehrzahl der Menschen stellt sich in dieser Weise in einen bestimmten ge- meinschaftlichen Arbeitszusammenhang. - Im so umschriebenen Sozialbeziehungs- bereich fassen wir die menschlichen Zusammenar- beits- und Dienstverhältnisse zusammen.

Der vierte Bereich menschlicher Sozialbeziehungen ergibt sich aus der Geschlechtertrennung der Menschen. Er umfaßt die Ge- schlechts- und Fortpflanzungsverhältnisse, die Bereiche des Zusammenlebens von Mann und Frau, Familie und Verwandt- schaft. - Wir nennen ihn etwas abgekürzt den Sozialbereich der Geschlechts-, Familien- und Verwandtschaftsverhältnisse.

Der fünfte Sozialbeziehungsbereich hat seinen Grund in der Verletzlichkeit und Versehrbarkeit des menschlichen Leibeswesens. Dieses kann in vielfältiger Weise zu Schaden kommen. Hieraus entsteht die Notwendigkeit, für Schutz vor den mannigfachen Gefahren zu sorgen, denen der Mensch im Dasein ausgesetzt sein kann. Fassen wir das menschliche Leibeswesen im Sinne der anthroposophischen Erkenntnis dreifältig auf, so können wir von Bedrohungen des physischen Leibes (durch Versehrung und Verletzungen), des Lebensleibes (durch Mangel und Krankheit) und des Empfindungswesens (durch Sinneseindrücke und seelische Einwirkungen) sprechen. Der Mensch hat einen Anspruch darauf, vor solchen Bedrohungen und Beeinträchtigungen geschützt zu werden. - Im vorliegenden Sozialbeziehungsbereich fassen wir die Verhältnisse zusammen, die sich aus den dargestellten Schutzbedürfnissen der Menschen ergeben. Wir bezeichnen ihn als den Sozialbeziehungsbereich der individuellen Schutz- und Sicherheitsverhältnisse.

57 Page-24 6. Die Ordnung der primären Sozialbeziehungsbereiche

Der sechste Sozialbeziehungsbereich beruht darauf, daß der Mensch zu bestimmten Zeiten seines Lebens sich nicht selber versorgen kann, sondern auf Fürsorge und Hilfe durch Mitmenschen angewiesen ist. Es sind dies die Kindheit und Jugend, die Zeiten von Krankheit, Unfall, Gebrechen, das vorgeschrittene Alter. Da ist es notwendig, daß dem Menschen das, was er zum Leben braucht, von anderen Menschen zukommt, daß er Zuwendung und Pflege erfährt. - Wir bezeichnen dies als den Sozialbereich der menschlichen Fürsorge und Hilfeleistung.

Dem siebenten Sozialbeziehungsbereich liegt die menschliche Lernfähigkeit zugrunde. Aus ihr ergibt sich die Forderung, den heranwachsenden Menschen entsprechend seinen Anlagen zu erziehen und auszubilden. Dem Erwachsenen muß die Möglichkeit zur Weiterbildung offenstehen. - Wir nennen dies den Sozialbereich der Erziehung und Ausbildung der Menschen.

Der achte Sozialbeziehungsbereich hat die sprachlich-begriffliche Kommunikationsfähigkeit der Menschen zur Grundlage. Er umfaßt das zwischenmenschliche Gespräch, den Austausch von Nachrichten und schließt alles das mit ein, was in weiterem Sinne der ideellen Verständigung, Information und Kommunikation dient. Das sind, nebst Sprache und Schrift, die weiteren Verständigungsmittel, wie zum Beispiel die Systeme von Maß, Zahl und Gewicht, die Zeitregelung, das Normierungswesen, das Pressewesen, der Gebrauch der technischen Kommunikationsmittel wie Telegraph, Telefon, Radio, Fernsehen und so weiter. - Wir bezeichnen dies als den Sozialbereich der menschlichen Verständigung und Kommunikation.

Der neunte Sozialbeziehungsbereich beruht darauf, daß der Mensch aus ideellem Antrieb sich frei betätigt und mit anderen aus ideellen Motiven zusammenschließt. Er umfaßt das, was in weitestem Sinne als die freien Kulturverhältnisse bezeichnet werden kann, also vor allem die freie Kunstausübung, das religiöse Leben sowie die vielfältigen Gemeinschaftsaktivitäten zur Freizeitgestal-

tung wie Spiel, Sport und die Pflege von besonderen Interessengebieten. - Wir nennen dies den Sozialbereich des freien Kulturlebens und der freien Gemeinschaftsbildung.

Der zehnte Sozialbeziehungsbereich hat seinen Grund in der Tatsache, daß jede souveräne soziale Gemeinschaft sich einmal

58

6. Die Ordnung der primären Sozialbeziehungsbereiche

rechtsstaatlich konstituiert, von den sie umgebenden abgegrenzt und im Innern organisiert hat. Sie muß ihre rechtsstaatliche Organisation erhalten und weiterentwickeln, wenn sie ihre Souveränität bewahren will. - Dieser Bereich umfaßt demnach die Verhältnisse, die mit der inneren Gestaltung und Organisation der souveränen sozialen Gemeinschaft zusammenhängen, und wird hier als der Sozialbeziehungsbereich der rechtsstaatlichen Organisation der (souveränen) sozialen Gemeinschaft bezeichnet.

Der elfte Sozialbeziehungsbereich gründet in der Tatsache, daß die Menschheit in eine Vielzahl verschiedener souveräner, rechtsstaatlich organisierter sozialer Gemeinschaften gegliedert ist, die in gegenseitiger Beziehung zueinander stehen. - Dieser Bereich hat also die Außenbeziehungen der souveränen sozialen Gemeinschaft zum Inhalte. Darin schließen wir die Belange der militärischen Verteidigung mit ein. - Er wird hier kurz der Bereich der Außenbeziehungen der (souveränen) sozialen Gemeinschaft genannt.

Mit den bisher charakterisierten Bereichen haben wir die primären Sozialbeziehungen erfaßt, denn es lassen sich die weiteren vielfältigen sozialen Verhältnisse als sekundäre oder abgeleitete Beziehungen jeweils einem dieser Hauptbereiche zuordnen. - Doch es ist noch ein zwölfter Bereich hinzuzufügen: Er hat seinen Grund darin, daß es in der sozialen Gemeinschaft notwendig ist, die geltende Sozialordnung und die auf ihr fußende Rechtsordnung in den konkreten Lebensverhältnissen einheitlich anzuwenden und durchzusetzen. Diesem Erfordernis stehen die individuellen Unterschiede des menschlichen Urteils, der Ansprüche und der Charaktereigenschaften entgegen. So werden bestehende Vorschriften, Rechtsregelungen, Verträge und so weiter oftmals unterschiedlich ausgelegt, divergierende Interessen und Ansprüche führen zu Auseinandersetzungen und Streitigkeiten. Es gibt Menschen, die vorsätzlich oder fahrlässig die Rechtsordnung verletzen. - Um diese Verhältnisse ins Recht zu bringen und die Rechtssicherheit zu gewährleisten, bedarf es der Rechtsprechung und Rechtspflege, die wir als den zwölften und letzten unserer primären Sozialbeziehungsbereiche auffassen.

Die hier vorgebrachte Zwölfheit menschlicher Sozialbeziehungsbereiche ist nicht zufällig, sollte jedoch auch nicht als bloß

59 Page-25 6. Die Ordnung der primären Sozialbeziehungsbereiche

theoretisch konstruiert angesehen werden. Sie ergab sich aus dem Suchen nach

einer inneren Ordnung in der Mannigfaltigkeit der menschlichen Sozialverhältnisse, indem eben dieses Feld mit der Frage nach einer in den Verhältnissen selbst liegenden Struktur durchforscht wurde. Es handelt sich, wie oben erwähnt, um primäre, im Menschenwesen und Menschenleben selbst liegende Voraussetzungen, welche die Gliederung bestimmen. Solche Tatsachenvoraussetzungen sind zum Beispiel die Erdgebundenheit, die Geschlechtertrennung, die Kommunikationsfähigkeit der Menschen, die nationale Gliederung der Menschheit und so weiter. Einer eingehenden Lebensbeobachtung ergibt sich, daß die hauptsächlichsten menschlichen Verhältnisse und Sozialbeziehungen sich alle sinnvoll in die genannten zwölf Bereiche einordnen lassen.

Gewiß treten Grenzbereiche auf, und die Sozialbeziehungen durchdringen sich in der sozialen Wirklichkeit vielfältig. - So könnte man zum Beispiel die Verkehrsverhältnisse als selbständigen Bereich vermissen oder die Finanzverwaltung eines Staates. Es gibt dafür in den meisten Regierungen besondere Ministerien. Nach der hier zum Ausdruck kommenden Anschauung sind dies keine primären, sondern sekundäre menschliche Sozialbereiche. - Am Beispiel der Verkehrsbeziehungen läßt sich dies gut verdeutlichen. Hier ist zu beachten, daß zuerst die bodenrechtlichen Voraussetzungen für die Ausscheidung und örtlich-geographische Bestimmung der Verkehrswege zu schaffen sind. Dieser Teil fällt in den Sozialbereich der Nutzung der Naturgrundlage, denn es müssen ja Teile derselben für die Verkehrsflächen ausgeschieden werden. Die Verkehrsverhältnisse selbst ergeben sich dann aus der Inanspruchnahme des Verkehrsraumes durch die Menschen. Auch dieser Teil gehört noch zur Nutzung der Naturgrundlage. - Das Zusammenfassen und Organisieren des Transportes von Menschen und Waren als Dienstleistung, was zum Beispiel im Postkutschendienst oder Schiffsverkehr der vormotorisierten Zeit schon bestand und sich durch die Motorisierung als Eisenbahn, Auto, Motorschiffahrt und Flugzeug so gewaltig entwickelt und ausgedehnt hat, ist dem Wirtschaftsleben, das heißt dem Primärbereich der menschlichen Versorgungsverhältnisse zuzurechnen. - In gleicher Weise, wie wir es am Beispiel der Verkehrsverhältnisse sichtbar machten, können die vielfältigen weiteren abgeleiteten

6. Die Ordnung der primären Sozialbeziehungsgebiete

(sekundären) Sozialbeziehungen einem unserer zwölf primären Sozialbereiche zugeordnet werden.

Ein äußerer Beweis für die Gültigkeit dieser Betrachtungsweise läßt sich selbstverständlich nicht erbringen; es kann nur darauf vertraut werden, daß sie sich im denkenden Nachvollziehen ebenfalls für andere Menschen als wirklichkeitssprechend und einleuchtend erweisen mag. Selbstverständlich können für die Gliederung der Sozialbeziehungen auch ganz andere Gesichtspunkte eingenommen werden.

Nachstehend seien die zwölf primären Sozialbeziehungsgebiete unserer Darstellung nochmals zusammengefaßt:

1. Der Sozialbereich der Nutzung der irdischen Naturgrundlage,

2. Der Sozialbereich der wirtschaftlichen Versorgung der Menschen,
3. Der Sozialbereich der menschlichen Zusammenarbeits- und Dienstverhältnisse,
4. Der Sozialbereich der Geschlechts-, Familien- und Verwandtschaftsverhältnisse,
5. Die individuellen Schutz- und Sicherheitsverhältnisse,
6. Der Sozialbereich der menschlichen Fürsorge und Hilfeleistung,
7. Der Sozialbereich der Erziehung und Ausbildung der Menschen,
8. Der Sozialbereich der menschlichen Verständigung und Kommunikation,
9. Der Sozialbereich des freien Kulturlebens und der freien Gemeinschaftsbildung,
10. Der Sozialbereich der rechtsstaatlichen Konstituierung und Organisation der sozialen Gemeinschaft,
11. Die Außenbeziehungen der souveränen sozialen Gemeinschaft,
12. Der Sozialbereich der Rechtsprechung und Rechtspflege in der sozialen Gemeinschaft.

Wir werden in den folgenden Kapiteln dieser Arbeit für diese Sozialbeziehungsbereiche die wesentlichen Richtlinien für eine menschengemäße Sozialgestaltung zu skizzieren versuchen so, wie

61 Page-26 6. Die Ordnung der primären Sozialbeziehungsbereiche

sie sich aus den zu beobachtenden inneren Gesetzmäßigkeiten ergeben. Dabei werden die einzelnen Sozialbereiche mit unterschiedlicher Ausführlichkeit behandelt. Einigen wird, gemessen am Gesamtrahmen dieser Schrift, ein verhältnismäßig breiter Raum gewährt (zum Beispiel dem Bereich der wirtschaftlichen Versorgung), andere werden nur kurz beleuchtet. Der Grund dafür liegt darin, daß vor allem diejenigen Sozialbereiche ausführlicher behandelt werden sollen, in denen weiterreichende Änderungen der bestehenden Verhältnisse als vordringlich erscheinen und wo eine mehr ins einzelne gehende Darstellung notwendig ist. - Im übrigen sei nochmals betont, daß hier nur die Grundzüge einer möglichen Sozialgestaltung skizziert werden sollen. Es wird kein Absolutheitsanspruch auf deren Gültigkeit erhoben, sondern es wollen Anregungen vermittelt und eine Art der Behandlung der sozialen Fragen sichtbar gemacht werden, die es gestatten würden, aus den gleichen Impulsen durchaus auch zu anderen Lösungen im einzelnen zu gelangen. - Es werden allerdings auch soziale Gesetzmäßigkeiten aufgezeigt, die allgemeingültig sind, wie zum Beispiel die im nächsten Kapitel beschriebene Tatsache, daß Grund und Boden keine handelbare Ware darstellen darf.

DIE MENSCHLICHEN SOZIALBEZIEHUNGEN